



## Veröffentlichungsblatt

der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

[www.verwaltung.zentrale-dienste.uni-mainz.de/veroeffentlichungsblaetter](http://www.verwaltung.zentrale-dienste.uni-mainz.de/veroeffentlichungsblaetter)

**3 / 2022**

vom 22.04.2022

### Inhaltsübersicht

1. Fünfte Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 08 - Physik, Mathematik und Informatik der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang Physik vom 29. März 2022  
Seite 271 ff
2. 29. Ordnung zur Änderung der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in Masterstudiengängen vom 11. April 2022  
Seite 286 ff
3. 32. Ordnung zur Änderung der Ordnung der Fachbereiche 02, 05, 07 und der Katholisch-Theologischen Fakultät der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang vom 12. April 2022  
Seite 294 ff
4. 22. Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 20.04.2022  
Seite 310 ff

### Impressum

Herausgeber:  
Der Präsident  
Univ.-Prof. Dr. Georg Krausch

Verantwortlich:  
Bianca Thierfelder (V.i.S.d.P.)  
Leiterin der Abteilung Infrastrukturelles  
Liegenchaftsmanagement

Druck: Zentraldruckerei - Campus



JOHANNES GUTENBERG  
UNIVERSITÄT MAINZ

## **Inhaltsübersicht Seite 2 Veröffentlichungsblatt JGU – 3/2022**

5. 27. Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 20.04.2022

Seite 335 ff

**Fünfte Ordnung zur Änderung der Ordnung  
des Fachbereichs 08 - Physik, Mathematik und Informatik  
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
für die Prüfung im Masterstudiengang Physik  
vom 29. März 2022**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 08 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 02.02.2022 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 08 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang Physik beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 15. März 2022, AZ: 03/02/08/01/00-083-MT genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Artikel 1**

Die Ordnung des Fachbereichs 08 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang Physik vom 20. April 2012, StAnz. S. 1040, zuletzt geändert durch Ordnung vom 22. März 2017 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 04/2017, S. 99), wird wie folgt geändert:

(1) Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) § 4 erhält folgende Fassung:

„Regelstudienzeit, Studienberatung, Fristen“

b) § 5 erhält folgende Fassung:

„Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Aktive Teilnahme, Studienleistungen, Lehrveranstaltungsteilnahme“

c) Bei § 13 wird nach dem Wort „Modulprüfungen“ eine „Komma“ und das Wort „Portfolioprüfungen“ angefügt.

d) § 16 erhält folgende Fassung:

„Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen, Ermittlung der Gesamtnote“

e) Bei § 23 werden die Worte „Elektronischer Dokumentenverkehr“ durch das Wort „Prüfungsverwaltungssystem“ ersetzt.

(2) § 2 Absatz 1, Satz 2 und 3 erhält die folgende Fassung:

„Dazu ist der Nachweis eines Bachelorabschlusses im Fach Physik mindestens mit der Note 3,0 oder eines Studienabschlusses an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland, der sich davon nicht wesentlich unterscheidet, erforderlich. Im Falle einer ausländischen Gesamtnote, die in das deutsche Notensystem umgerechnet unter 3,0 liegt, muss eine Originalbescheinigung der Universität an der der Abschluss erworben wurde vorlegt werden, aus der hervorgeht, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber zu den besten 20 % des Abschlussjahrgangs in naturwissenschaftlichen Fächern gehört.“

(3) § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ein Nachteilsausgleich zu gewähren. Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.“

(4) § 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 4 Regelstudienzeit, Studienberatung, Fristen“

b) Abs. 2 erhält die folgende Fassung:

„(2) Im Interesse der Einhaltung der Regelstudienzeit ist das Studium straff organisiert. Nach Abschluss des ersten Studienjahres sind mindestens 30 LP zu erbringen. Gelingt dies nicht, wird die oder der Studierende schriftlich zur Teilnahme an einer Studienfachberatung eingeladen, in der die bisherigen Studiererfahrungen erörtert und die Gründe für das Unterschreiten der Leistungserwartungen dargelegt werden; eine verpflichtende Teilnahme kann nicht gefordert werden. Erfolgt die Meldung zur Masterarbeit gemäß § 14 Absatz 4 nicht spätestens nach Abschluss des vierten Studienjahres, gilt die Masterarbeit als erstmals nicht bestanden; für die Wiederholung gelten die Fristen gemäß § 14 Absatz 12. Auch in diesem Fall ist die oder der Studierende schriftlich zur Teilnahme an einer Studienfachberatung einzuladen; Satz 3 gilt entsprechend. Jede oder jeder Studierende hat einen Rechtsanspruch auf eine Beratung.“

c) Abs. 3 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

(3) Bei der Ermittlung der Studienzeiten, die für die Einhaltung im Rahmen dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fristen maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie durch

1. die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. Krankheit, eine Behinderung oder chronische Erkrankung oder andere von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe,
3. Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
5. ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind

Die Pflicht zum Erbringen der Nachweise nach Satz 1 obliegt den Studierenden.“

(5) § 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Aktive Teilnahme, Studienleistungen, Lehrveranstaltungsteilnahme“

b) In Abs. 2 wird am Ende folgender neuer Satz angefügt:

„Ein Leistungspunkt entspricht einem durchschnittlichen Zeitaufwand von 30 Arbeitsstunden.“

c) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist grundsätzlich der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung gemäß § 11 nach aktiver Teilnahme und sofern dies der Anhang vorsieht, der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. Eine Verpflichtung der Studierenden zur Anwesenheit in Lehrveranstaltungen als Prüfungsvoraussetzung gem. § 26 Abs. 2 Nr. 7 HochSchG kann nur dann verlangt werden, wenn diese erforderlich ist, um das Lernziel der Lehrveranstaltung zu erreichen. Die Bedingungen für die aktive Teilnahme werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben; aktive Teilnahme kann z.B. in dem Lesen bzw. Durcharbeiten von vorgegebener Lektüre, dem Halten von Kurzreferaten, dem Erstellen von Kurzprotokollen, dem Bearbeiten von Übungsaufgaben, dem Schreiben einer Kurzklausur (max. 60 min) etc. bestehen. Art und Umfang der aktiven Teilnahme sind sachgemäß zu begrenzen. In begründeten Einzelfällen kann von einem Nachweis der regelmäßigen Teilnahme gemäß Satz 1 abgesehen werden. Ein entsprechender Antrag ist rechtzeitig in der Regel vor Beginn der ersten Lehrveranstaltung des Moduls an die Verantwortliche oder den Verantwortlichen der Lehrveranstaltung zu stellen. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertretern.“

d) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Der ordnungsgemäße Abschluss eines Moduls kann, soweit dies im jeweiligen Anhang geregelt ist, über das Bestehen der Modulprüfung hinaus vom Erbringen von Studienleistungen abhängig gemacht werden. Studienleistungen dienen vornehmlich der individuellen Leistungskontrolle; ihre Benotung geht nicht in die Modulnote ein. „Die Studienleistung ist erfolgreich erbracht, wenn sie nach Maßgabe der Modulbeschreibung mindestens als „bestanden“ oder mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde; Absatz 3 Satz 2 und 4 bleiben hiervon unberührt. Ihre Benotung geht nicht in die Modulnote ein. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem aus Klausuren, mündlichen Prüfungen, Protokollen, Portfolios, Kolloquien, Referaten, Übungen und Hausarbeiten. Näheres regelt der Anhang. Sofern im Anhang mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, gibt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter die jeweilige Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt. Bei benoteten Studienleistungen erfolgt die Bewertung gemäß § 16.“

- e) Es wird folgender neuer Abs. 5 eingefügt:  
„(5). Die Anwesenheit an einer Lehrveranstaltung ist noch zu bestätigen, wenn die oder der Studierende bis zu drei Einzelveranstaltungen bei 15 Terminen oder bis zu 20% der Veranstaltungszeit bei weniger Terminen versäumt hat. Bei Überschreitung der zulässigen Fehlzeit aus Gründen, die die oder der Studierende nicht zu vertreten hat, entscheidet die jeweilige Dozentin oder der jeweilige Dozent auf formlosen Antrag der oder des Studierenden und unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls, ob eine Kompensation der Fehlzeit möglich ist, um dennoch das Lernziel zu erreichen.“
- f) Der ehemalige Abs. 5 wird „Abs. 6“ und erhält folgende Fassung:  
„(6) Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter unterrichtet die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2) unmittelbar nach Abschluss einer Lehrveranstaltung über die Leistungen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, bei anwesenheitspflichtigen Veranstaltungen gemäß Anhang sind dabei der oder dem Vorsitzenden auch die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer mitzuteilen, die an der Lehrveranstaltung nicht regelmäßig teilgenommen haben. Sofern Prüfungs- und Studienleistungen zu erbringen sind, wird der Prüfungsausschuss unverzüglich über die von den Studierenden erzielten Ergebnisse unterrichtet, sowie darüber, welche Studierenden nicht an der Leistungsüberprüfung teilgenommen haben.
- g) Die ehemaligen Absätze 6 bis 9 werden zu Absätzen „7 bis 10“.
- (6) § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält die folgende Fassung:  
„Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlveranstaltungen) beträgt:  
12 SWS in den Pflichtmodulen und mindestens 18 SWS in den Wahlpflichtmodulen.  
Näheres hierzu ist im Anhang geregelt.“
- b) Absatz 2 erhält die folgende Fassung:  
„Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:
1. auf die Pflichtmodule: 78 LP  
(dazu zählen die Seminare (8 LP), die Fortgeschrittenenpraktika (10 LP), sowie die Masterarbeit mit den entsprechenden vorbereitenden Modulen "Spezialisierung" und "Methodenkenntnis" (60 LP)),
  2. auf die Wahlpflichtmodule: mindestens 27 LP (dazu zählen jeweils eine Kursvorlesung aus den Zyklen der Experimentalphysik (6 LP) und der Theoretischen Physik (9 LP), sowie Spezialvorlesungen (6 LP) und/oder

weitere Kursvorlesungen (9 LP))

3. auf die Wahlmodule: die restlichen zur Erreichung der 120 LP erforderlichen LP (dazu zählen das Nebenfach, Fokusvorlesungen, Oberseminare und Industriepraktika);

Ausnahmen zu dieser Aufteilung sind auf Antrag möglich.“

(7) § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wählt der Fachbereichsrat einen Prüfungsausschuss. Auf § 37 Abs. 3 HochSchG wird verwiesen.“

b) Absatz 2 erhält die folgende Fassung:

„(2) Dem Prüfungsausschuss gehören vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung an. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Abstimmungen über Prüfungsleistungen ist § 24 Abs.2 HochSchG anzuwenden. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.“

(8) § 8 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Prüferinnen oder Prüfer sind:

- a. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer; die Mitwirkungsrechte von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern werden durch Emeritierung und Pensionierung nicht berührt.
- b. Habilitierte.
- c. wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 57 Abs. 1 Satz 2 HochSchG.
- d. Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG.
- e. Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochSchG.
- f. Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen gemäß § 24 Abs. 1 Satz 2 HochSchG; diese werden durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf Vorschlag des Fachbereichsrats zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt.
- g. Prüfungsberechtigte einer anderen Hochschule mit der eine Kooperationsvereinbarung besteht.
- h. im Einzelfall Prüfungsberechtigte einer anderen Hochschule mit der kein Kooperationsvertrag besteht

i. Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, die durch ein hochschulübergreifendes Förderprogramm, das ein Ausschreibungs- und Begutachtungsverfahren vorsieht, gefördert werden.

Als Prüferinnen oder Prüfer kann nur benannt werden, wer in dem Fach, in dem die Prüfung abgelegt wird, eine Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausübt oder in den zurückliegenden vier Semestern ausgeübt hat oder über nachgewiesene einschlägige berufspraktische Erfahrungen verfügt. Im Falle einer fächerübergreifenden Masterarbeit kann eine oder einer der Gutachtenden aus dem anderen Fach sein.

(9) § 9 erhält folgende Fassung:

### „§ 9

#### **Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen; Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen**

Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen gelten die Bestimmungen der Teil-Rahmenprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Studienabschlüssen und außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen (Anerkennungssatzung) in der aktuell gültigen Fassung.“

(10) §12 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte der Johannes Gutenberg-Universität Mainz oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs und auf Antrag Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung die oder der Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronische Erkrankung an mündlichen Prüfungen teilnehmen.“

(11) § 14 Ab.10 erhält die folgende Fassung:

„Der Prüfungsausschuss leitet die Masterarbeit der Betreuerin oder dem Betreuer als Erstgutachterin oder Erstgutachter zu. Gleichzeitig bestellt er eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 8 Abs. 2 zur Zweitbewertung und leitet ihr oder ihm die Arbeit zu.“

(12) §19 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement sind deutsch- und englischsprachig verfasst. Auf Antrag können die Dokumente zusätzlich in einer anderen gängigen Fremdsprache abgefasst werden; die Kosten hierfür trägt erforderlichenfalls die Absolventin oder der Absolvent. In englischsprachigen Studiengängen können Urkunden in englischer Sprache ausgestellt werden; diesen ist auf Antrag eine deutsche Übersetzung beizufügen. Bei Zeugnissen, Urkunden und Diploma Supplements ist die Verwendung elektronischer Unterschriften oder Faksimilestempel zulässig. „

(13) § 23 erhält folgende Fassung:

**„§23**

**Campusmanagementsystem**

(1) Die Prüfungsverwaltung erfolgt in der Regel unter Nutzung eines elektronischen Campusmanagementsystems. Dies umfasst insbesondere die An- und Abmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die Übermittlung von Dokumenten und die Bekanntgabe der Ergebnisse von Studien- und Prüfungsleistungen.

(2) Die Studierenden sind verpflichtet, die integrierte Studien- und Prüfungsverwaltung sowie den von der JGU Mainz bereitgestellten persönlichen E-Mail-Account regelmäßig zu nutzen.“

(14) Der Anhang zu den §§ 5, 6, 11-13: „Module“ erhält folgende Fassung:

**„Anhang zu den §§ 5, 6, 11-13 : Module**

**1. Modulübersicht**

Modul ExPh: Experimental Physics (Wahlpflichtmodul).

Dieses Modul muss belegt werden.

Modul ThPh: Theoretical Physics (Wahlpflichtmodul).

Dieses Modul muss belegt werden.

Modul P: Advanced Laboratory Course (Pflichtmodul)

Modul Sem: Seminars (Pflichtmodul)

Modul SV: Topical Courses (Wahlpflichtmodul)

In diesem Modul können bis zu 30 LP belegt werden.

Modul ThPh2: Advanced Theoretical Physics (Wahlpflichtmodul)

In diesem Modul können bis zu 27 LP belegt werden.

Modul FoM: Research Module (Wahlmodul)

In diesem Modul können maximal 6 LP belegt werden.

Modul VM: Focus Courses (Wahlmodul)

In diesem Modul können maximal 9 LP belegt werden.

Modul NF: Subsidiary Subject (Wahlmodul)

Modul FoSp: Specialization (Pflichtmodul)

Modul FoMk: Methodological Knowledge (Pflichtmodul)

Modul FoMA: Master Thesis (Pflichtmodul)

## 2. Modulbeschreibungen

In den folgenden Modulbeschreibungen sind die Einzelheiten zu den Modulen geregelt. Weitere Informationen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch.

Verwendete Abkürzungen:	
<b>HS</b>	= Hauptseminar
<b>LP</b>	= Leistungspunkt
<b>OS</b>	= Oberseminar
<b>P</b>	= Praktikum
<b>PrS</b>	= Proseminar
<b>SWS</b>	= Semesterwochenstunde(n)
<b>Ü</b>	= Übung
<b>V</b>	= Vorlesung
<b>F</b>	= Forschungsphase

Modul ExPh	Experimental Physics					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Wahlpflicht					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	6 LP = 180 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungs- punkte
Experimental Physics	V	1 oder 2	WPfl	3 SWS	138 h	6 LP
Übungen zu Experimental Physics	Ü	1 oder 2	WPfl	1 SWS		
<b>Um das Modul abschließen zu können sind, folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Erfolgreiche Bearbeitung von Übungsaufgaben und/oder Projekten					
Modulprüfung	Klausur# (Umfang 120 Min., Bearbeitungszeit maximal 180 Min.) oder mündliche Prüfung (30-45 Min.)					

Modul ThPh	Theoretical Physics					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Wahlpflicht					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	9 LP = 270 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungs- punkte
Theoretical Physics	V	1 oder 2	WPfl	4 SWS	207 h	9 LP
Übungen zu Theoretical Physics	Ü	1 oder 2	WPfl	2 SWS		

Um das Modul abschließen zu können sind, folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Erfolgreiche Bearbeitung von Übungsaufgaben und/oder Projekten					
Modulprüfung	Klausur# (Umfang 120 Min., Bearbeitungszeit maximal 180 Min.) oder mündliche Prüfung (30-45 Min.)					
<b>Modul P</b>	<b>Advanced Laboratory</b>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>Pflicht</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)</b>	<b>10 LP = 300 h</b>					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	<b>1 Semester</b>					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Advanced Laboratory Project Part 1	P	1 oder 2	Pfl.	4 SWS	108 h	5 LP
Advanced Laboratory Project Part 2	P	1 oder 2	Pfl.	4 SWS	108 h	5 LP
Um das Modul abschließen zu können sind, folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	P					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)						
Modulprüfung	Portfolio über die Versuche von Teil (1) und (2)					

Um das Modul abschließen zu können sind, folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	HS					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)						
Modulprüfung	Jeweils ein eigener Vortrag zu Seminar I und Seminar II					

  

Um das Modul abschließen zu können sind, folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	HS					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)						
Modulprüfung	Jeweils ein eigener Vortrag zu Seminar I und Seminar II					

  

Um das Modul abschließen zu können sind, folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	HS					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)						
Modulprüfung	Jeweils ein eigener Vortrag zu Seminar I und Seminar II					

<b>Modul SV</b>	<b>Topical Courses</b>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>Wahlpflicht</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)</b>	6-30 LP = 180 - 900 h					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	1 - 2 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
Topical Course	V	1 oder 2	Wpfl.	3 SWS	138 h	6 LP
Übungen zu Topical Course	Ü	1 oder 2	Wpfl.	1 SWS		
<b>Um das Modul abschließen zu können sind, folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Erfolgreiche Bearbeitung von Übungsaufgaben und/oder Projekten zu jeder Übung					
Modulprüfung	Klausur# (Umfang 120 Min., Bearbeitungszeit maximal 180 Min.), mündliche Prüfung (30 Min), Hausarbeit oder eigener Vortrag zu jeder Vorlesung					

<b>Modul ThPh2</b>	<b>Advanced Theoretical Physics</b>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>Wahlpflicht</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)</b>	9 - 27 LP = 270 - 810 h					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	1 oder 2 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
Theoretical Physics	V	1 oder 2	Wahl	4 SWS	207 h	9 LP
Übungen zu Theoretical Physics	Ü	1 oder 2	Wahl	2 SWS		
<b>Um das Modul abschließen zu können sind, folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Erfolgreiche Bearbeitung von Übungsaufgaben und/oder Projekten zu jeder Übung					
Modulprüfung	Klausur# (Umfang 120 Min., Bearbeitungszeit maximal 180 Min.), mündliche Prüfung (30 Min), Hausarbeit oder eigener Vortrag zu jeder Vorlesung					

Modul FoM		Research Module					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul		Wahl					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)		6 LP = 180 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)		1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte	
Vorlesung	V	1 oder 2	Wpfl.	3-4 SWS	138 h	6 LP	
Übungen zur Vorlesung	Ü	1 oder 2	Wpfl.	1-0 SWS			
<b>Um das Modul abschließen zu können sind, folgende Leistungen zu erbringen:</b>							
Anwesenheit							
Aktive Teilnahme		gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)		Erfolgreiche Bearbeitung von Übungsaufgaben und/oder Projekten					
Modulprüfung		Klausur# (Umfang 120 Min., Bearbeitungszeit maximal 180 Min.), mündliche Prüfung (30 Min), Hausarbeit oder eigener Vortrag. Das Modul wird nicht benotet					

Modul VM		Focus Courses					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul		Wahl					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)		3-9 LP = 90 - 270 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)		1-2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte	
Fokusvorlesung	V	1 oder 2	Wahl	1,5 SWS	69 h	3 LP	
Übungen zur Fokusvorlesung	Ü	1 oder 2	Wahl	0,5 SWS			
Oberseminar	OS	1 oder 2	Wahl	2 SWS	69 h	3 LP	
Industriepraktikum	P	1 oder 2	Wahl	2 SWS	69 h	3 LP	
<b>Um das Modul abschließen zu können sind, folgende Leistungen zu erbringen:</b>							
Anwesenheit		OS, P					
Aktive Teilnahme		gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)		Erfolgreiche Bearbeitung von Übungsaufgaben und/oder Projekten					
Modulprüfung		Das Modul wird nicht benotet					

<b>Modul NF</b>	<b>Subsidiary Subject</b>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>Wahl</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)</b>	<b>9-15 LP = 270-450 h</b>					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufplan)	<b>1-2 Semester</b>					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
Nichtphysikalisches Fach	V	1-2	Wahl			
ggfs. Übungen zum Nichtphysikalisches Fach	Ü	1-2	Wahl			
ggfs. Praktikum zum Nichtphysikalisches Fach	P	1-2	Wahl			
<b>Um das Modul abschließen zu können sind, folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Erfolgreiche Bearbeitung von Übungsaufgaben und/oder Projekten					
Modulprüfung	gemäß Vorgaben der kooperierenden Einrichtungen					

**Kernangebot an Nichtphysikalischen Fächern bzw. fachübergreifenden Lehrveranstaltungen:**

Nichtphysikalisches Fach	SWS	LP
Informatik		
Informatik I	2 V + 2 Ü + 2 P	9
Informatik II	4 V + 4 Ü	12
Informatik III	4 V + 4 Ü + 2 P	15
Chemie		
Kernchemie	2 V + 1 Ü + 5 P	9
Kernchemie (mit zusätzlich 1 Spezialvorlesung)	4 V + 1 Ü + 5 P	12
Kernchemie (mit zusätzlich 2 Spezialvorlesungen)	6 V + 1 Ü + 5 P	15
Einführung in die Theoretische Chemie	4 V + 1 Ü + 5 P	9
Theoretische Chemie	4 V + 2 Ü + 10P	12
Mathematik		
Funktionalanalysis	4 V + 2 Ü	9
Funktionalanalysis (mit Funktionalanalysis II)	8 V + 2 Ü	15
Partielle Differentialgleichungen	4 V + 2 Ü	9
Partielle Differentialgleichungen (mit „Part. Differentialgl. II“)	8 V + 2 Ü	15
Grundlagen der Stochastik	4 V + 2 Ü	9
Grundlagen der Stochastik (mit Stochastik I)	8 V + 2 Ü	15
Stochastik I	4 V + 2 Ü	9
Stochastik I (mit Stochastik II)	8 V + 2 Ü	15
Grundl. der Numerik	4 V + 2 Ü	9
Grundl. der Numerik (mit „Num. gewöhnlicher Differentialgl. I“)	8 V + 2 Ü	15
Numerik von Differentialgleichungen	4 V + 2 Ü	9
Numerik von Differentialgleichungen (mit „Part. Differentialgl. I“)	8 V + 2 Ü	15
Algebra	4 V + 2 Ü	9
Algebra (mit „Körper, Ringe, Moduln“)	8 V + 2 Ü	15
Topologie	4 V + 2 Ü	9
Topologie (mit „Algebraische Kurven und Riemansche Flächen“)	8 V + 2 Ü	15
Computeralgebra	4 V + 2 Ü	9
Computeralgebra (mit Zahlentheorie)	8 V + 2 Ü	15
Meteorologie		
Dynamik der Atmosphäre <sup>‡</sup>	4 V + 3 Ü	9
Atmosphärenmodellierung <sup>‡</sup>	6 V + 4 Ü	14
Atmosphärische Strahlung <sup>‡</sup>	4 V + 2 Ü	9
Großräumige Atmosphärendynamik <sup>‡</sup>	4 V + 3 Ü + 2 P	11
Philosophie		
Philosophie der Neuzeit	6 S	15
Wirtschaftswissenschaften		
International Economics & Public Policy <sup>‡</sup>	6 V+Ü	12
Finance & Accounting <sup>‡</sup>	6 V+Ü	12
Marketing, Management & Operations <sup>‡</sup>	6 V+Ü	12
Fachübergreifende Lehrveranstaltungen		
Geschichte der Naturwissenschaften I	3 V	3
Geschichte der Naturwissenschaften II	3 V	3

Auf Antrag kann das Nebenfach auch aus Lehrveranstaltungen anderer Fachbereiche der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, die nicht in der Modulliste genannt sind, zusammengestellt werden.

## Forschungsphase

<b>Modul FoSp</b>	<b>Specialization</b>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	Pflicht					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)</b>	15 LP = 450 h					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
Specialization	F	3	Pflicht			15 LP
<b>Um das Modul abschließen zu können sind, folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)						
Modulprüfung	abschließender Seminarvortrag (30-45 Min.). Das Modul wird nicht benotet.					

<b>Modul FoMk</b>	<b>Methodological Knowledge</b>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	Pflicht					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)</b>	15 LP = 450 h					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
Methodological Knowledge	F	3	Pflicht			15 LP
<b>Um das Modul abschließen zu können sind, folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)						
Modulprüfung	abschließender Seminarvortrag (30-45 Min.) oder Portfolio					

<b>Modul FoMA</b>	<b>Master Thesis</b>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>Pflicht</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)</b>	<b>30 LP = 900 h</b>					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	<b>1 Semester</b>					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungs- punkte</b>
Master Thesis	F	4	Pflicht			29 LP
Abschlusskolloquium	HS	4	Pflicht			1 LP
<b>Um das Modul abschließen zu können sind, folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Schriftliche Masterarbeit					
Modulprüfung	Siehe § 15					

# Nach § 13 Abs. 4 besteht die Möglichkeit einer mündlichen Ergänzungsprüfung, falls diese nach schriftlichem Antrag an den Prüfungsausschuss durch diesen genehmigt wird.“

## Artikel 2

(1) Die Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang „Physik“ an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der JGU in Kraft.

Mainz, vom 29. März 2022

Der Dekan des  
Fachbereichs 08 – Physik, Mathematik und Informatik  
Univ.-Prof. Dr. Patrick Windpassinger

**29. Ordnung zur Änderung der Ordnung  
der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
für die Prüfung in Masterstudiengängen**

vom 11. April 2022

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, haben der Fachbereichsrat des

Fachbereichs 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport am 2. Februar 2022,

Fachbereichs 05 – Philosophie und Philologie am 19. Januar 2022 und am 9. März 2022,

Fachbereichs 07 – Geschichts- und Kulturwissenschaften am 9. Februar 2022

die vorliegende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in Masterstudiengängen beschlossen. Diese hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 15. März 2022, Az.: 03/02/12/03/02/01/117 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Artikel 1  
Änderung der Ordnung für die Prüfung in Masterstudiengängen**

Die Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in Masterstudiengängen vom 13. Dezember 2011 (StAnz. S. 263), zuletzt geändert mit Ordnung vom 17. Juni 2021 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 07/2021, S. 221), wird wie folgt geändert:

**1. § 5 wird wie folgt geändert:**

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist grundsätzlich der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung gemäß § 11 sowie die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. Bei Vorlesungen ist kein Nachweis der aktiven Teilnahme erforderlich, Ausnahmen sind im Anhang geregelt. Die Bedingungen für die aktive Teilnahme werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben; aktive Teilnahme kann z. B. aus dem Lesen bzw. Durcharbeiten von vorgegebener Lektüre, Halten von Kurzreferaten, Erstellen von Kurzprotokollen, Bearbeiten von Übungsaufgaben etc. bestehen. Art und Umfang der aktiven Teilnahme sind sachgemäß zu begrenzen.“

b) Absatz 4 Satz 3 entfällt.

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„Eine Verpflichtung der Studierenden zur Anwesenheit in Lehrveranstaltungen als Prüfungsvoraussetzung gem. § 26 Abs. 2 Nr. 7 HochSchG kann nur dann verlangt werden, wenn diese erforderlich ist, um das Lernziel der Lehrveranstaltung zu erreichen. Dies ist der Fall bei praktischen Übungen, Praktika und Exkursionen.

Weitere Lehrveranstaltungen, in denen eine Anwesenheit gefordert werden kann, sind:

- Lehrveranstaltungen, in denen sicherheitsrelevantes Handeln vermittelt wird
- fachdidaktische Lehrveranstaltungen, in denen praktisches professionelles Handeln durch die Simulation von Lehr/Lernsituationen eingeübt wird
- sprachpraktische Lehrveranstaltungen, die auf die Kommunikation in der Fremdsprache abzielen
- Lehrveranstaltungen, in denen das gemeinsame Handeln und die gemeinsame Erfahrung der Studierenden Basis für das Erreichen der Lernziele darstellt wie bspw. Rollen- oder Planspiele, Simulationen, case studies, (Forschungs)projekte
- Lehrveranstaltungen, in denen wesentliches Lernziel bzw. wesentliche Lernziele die Moderation wissenschaftlicher Diskussionen und/oder die Präsentation eines Themas vor einem Fachpublikum sowie das Einüben eines sachgerechten und wertschätzenden Feedbacks sind
- Lehrveranstaltungen, in denen die Arbeit mit Exponaten aus Sammlungen usw. sowie die Beschreibung und Analyse der Objekte im Vordergrund stehen.

Lehrveranstaltungen, bei denen eine regelmäßige Anwesenheitspflicht besteht, sind im Anhang gekennzeichnet.

Die Anwesenheit an einer Lehrveranstaltung ist noch zu bestätigen, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden.“

d) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter unterrichtet die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2) unmittelbar nach Abschluss einer Lehrveranstaltung über die Teilnehmerinnen und Teilnehmer; dabei sind der oder dem Vorsitzenden auch die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer mitzuteilen, die im Falle von anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen an diesen nicht regelmäßig teilgenommen haben. Sofern Studienleistungen zu erbringen sind, wird der Prüfungsausschuss unverzüglich über die von den Studierenden erzielten Ergebnisse unterrichtet, sowie darüber, welche Studierenden nicht an der Leistungsüberprüfung teilgenommen haben.“

e) Absatz 8 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Eine anwesenheitspflichtige Lehrveranstaltung, an der ohne von der bzw. dem für die Lehrveranstaltung Verantwortlichen genehmigte Entschuldigung nicht regelmäßig teilgenommen wurde, kann zweimal wiederholt werden.“

**2. Der Anhang zu §§ 2, 5, 6, 11-16, Fachbereich 02, wird wie folgt geändert:**

Im Anhang des Fachs Soziologie, Buchst. D wird nach dem Modulplan folgender Abschnitt eingefügt:

„Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Modul 04 Empirisches Projekt	ProjS Empirisches Projekt (Teil 1)
	ProjS Empirisches Projekt (Teil 2)
Modul 05 Akademische Lehr- und Lernpraxis	Lehr-Pr Eigene Lehrpraxis als Tutor/in
	S Didaktikseminar zur Lehrpraxis als Tutor/in“

**3. Der Anhang zu §§ 2, 5, 6, 11-16, Fachbereich 05, wird wie folgt geändert:**

- a) Im Anhang des Fachs American Studies, Buchst. F wird nach dem Modulplan folgender Abschnitt eingefügt:

„Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

**Modul 1: Methodology**

Ü Advanced Academic Writing I (511)

**Modul 5: Advanced Research and Professional Orientation**

GS Advanced Research Seminar I (**AS 532**)

**Modul 6: Advanced Literary and Media Studies**

Ü Advanced Academic Writing II (AS 520)

**Modul 7: Advanced Interdisciplinary Research**

GS Advanced Research Seminar II (AS 533)“

- b) Im Anhang des Fachs Buchwissenschaft, Buchst. E wird nach dem Modulplan folgender Abschnitt eingefügt:

„Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

**Modul-Nr. 7: Projektbesprechungen**

Projektseminar Vorstellung laufender Forschungsprojekte“

- c) Im Anhang des Fachs Filmwissenschaft, Buchst. G wird nach dem Modulplan folgender Abschnitt eingefügt:

„Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

**Modul 03: Grundlagen der filmwissenschaftlichen Praxis**

S. Einführung in die filmwissenschaftliche Praxis

Ü. Kritisches Schreiben

**Modul 04: Berufspraxis**

Pr. Berufspraktikum

**Modul 08: Abschlussmodul**

K. Besprechung laufender Forschungsprojekte“

- d) Im Anhang des Fachs Komparatistik, Buchst. F wird nach dem Modulplan folgender Abschnitt eingefügt:

„Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

**Modul 7: „Abschlussmodul“**

OS Projekte der Komparatistik“

- e) Im Anhang des Fachs Kulturanthropologie/Volkskunde, Buchst. G wird nach dem Modulplan folgender Abschnitt eingefügt:

„Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

**Modul 04: Forschendes Lernen I (Großes Projekt I)**

PrS. Thematische Hinführung

Ü. Datenerhebung

**Modul 05: Empirische Übung in historischen oder rezenten Untersuchungsfeldern (Kleines Projekt)**

PrS. Thematische Hinführung zum Projekt und Präsentation der Ergebnisse

Ü. Datenerhebung

**Modul 06: Forschungsorientiertes Vertiefungsmodul II**

LÜ. Lehrübung mit Einführung und Supervision

**Modul 07: Forschendes Lernen II (Großes Projekt II)**

PrS. Thematische Begleitung

Ü. Datennacherhebung und Aufbereitung

Ü. Datenauswertung, Interpretation und Präsentation

**Modul 09: Forschungs- und Abschlussmodul**

K. Kolloquium“

- f) Im Anhang des Fachs Mediendramaturgie, Buchst. G wird nach dem Modulplan folgender Abschnitt eingefügt:

„Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

**Modul 02: Projektmodul I**

PrS. Mediendramaturgisches Labor I

**Modul 04: Forschungsorientiertes Vertiefungsmodul I**

Ü. Kritisches Schreiben

**Modul 05: Projektmodul II**

PrS. Mediendramaturgisches Labor II

**Modul 07b: Berufspraktikum**

Pr. Berufspraktikum

**Modul 08: Abschlussmodul**

K. Besprechung laufender Forschungsprojekte“

- g) Im Anhang des Fachs Medienkulturwissenschaft, Buchst. F wird nach dem Modulplan folgender Abschnitt eingefügt:

„Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

**Modul 04 Aktuelle Gegenstände und Ansätze der Medienkulturforschung I**

PrS Projektseminar Ia

PrS Projektseminar Ib

**Modul 06 Aktuelle Gegenstände und Ansätze der Medienkulturforschung II**

PrS Projektseminar IIa

PrS Projektseminar IIb

**Modul 07: Abschlussmodul**

K. Besprechung lfd. Forschungsprojekte“

- h) Im Anhang des Fachs Romanistik interkulturell, Buchst. B, Nr. 2 wird nach dem Modulplan folgender Abschnitt eingefügt:

„Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Option 1.1: RK1=Französisch / Schwerpunkt Literaturwissenschaft

**Modul 06 „Kulturvermittlung“**

Ü Sprachpraxis und Sprachvermittlung

Option 1.2: RK1=Französisch / Schwerpunkt Sprachwissenschaft

**Modul 06 „Kulturvermittlung“**

Ü Sprachpraxis und Sprachvermittlung

Option 2.1: RK1=Spanisch / Schwerpunkt Literaturwissenschaft

**Modul 06 „Kulturvermittlung“**

Ü Sprachpraxis und Sprachvermittlung

Option 2.2: RK1=Spanisch / Schwerpunkt Sprachwissenschaft

**Modul 06 „Kulturvermittlung“**

Ü Sprachpraxis und Sprachvermittlung

Option 3.1: RK1=Italienisch / Schwerpunkt Literaturwissenschaft

**Modul 06 „Kulturvermittlung“**

Ü Sprachpraxis und Sprachvermittlung

Option 3.2: RK1=Italienisch / Schwerpunkt Sprachwissenschaft

**Modul 06 „Kulturvermittlung“**

Ü Sprachpraxis und Sprachvermittlung“

- i) Im Anhang des Fachs Theaterwissenschaft, Buchst. E wird nach dem Modulplan folgender Abschnitt eingefügt:

„Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

**Modul 03: Wissenschaftliche Grundlagen und Grundkompetenzen**

Ü. Methoden und Schlüsselkompetenzen

**Modul 04: Performance Analysis**

Ü. Theater- und Medienpraxis

Ü. Inszenierungsanalyse

**Modul 08: Dramaturgie**

Ü. Dramaturgische Übung

**Modul 09: Forschungs- und Abschlussmodul**

K. Forschungskolloquium I

K. Forschungskolloquium II“

- j) Im Anhang des Fachs Weltliteratur, Buchst. F wird nach dem Modulplan folgender Abschnitt eingefügt:

„Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

**Modul 7: „Abschlussmodul“**

OS Oberseminar/ Kolloquium (Besprechung entstehender Abschlussarbeiten)“

**4. Der Anhang zu §§ 2, 5, 6, 11-17, Fachbereich 07, wird wie folgt geändert:**

- a) Im Anhang des Fachs Archäologie, Buchst. F wird nach dem Modulplan folgender Abschnitt eingefügt:

„Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Modul D1: Übung Theorien und aktuelle Forschungsansätze“

- b) Im Anhang des Fachs Klassische Philologie (Schwerpunkt Griechisch), Buchst. C wird nach dem Modulplan folgender Abschnitt eingefügt:

„Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Modul 2 Latein: Seminar Lat. Proseminar/Lat. Seminar

Modul 2 Latein: Übung Lat. Sprachpraxis 1

Modul 6 Berufsbezug: Projektmitarbeit oder Praktikum“

- c) Im Anhang des Fachs Klassische Philologie (Schwerpunkt Latein), Buchst. C wird nach dem Modulplan folgender Abschnitt eingefügt:

„Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Modul 2 Griechisch: Seminar Griech. Proseminar/Griech. Seminar

Modul 2 Griechisch: Übung Griech. Sprachpraxis 1

Modul 6 Berufsbezug: Projektmitarbeit oder Praktikum“

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Mainz, den 11. April 2022

Der Dekan  
des Fachbereichs 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport  
**Univ.-Prof. Dr. Gregor Daschmann**

Der Dekan  
des Fachbereichs 05 – Philologie und Philosophie  
**Univ.-Prof. Dr. Arne Nagels**

Der Dekan  
des Fachbereichs 07 – Geschichts- und Kulturwissenschaften  
**Univ.-Prof. Dr. Gregor Wedekind**

**32. Ordnung zur Änderung der  
Ordnung der Fachbereiche 02, 05, 07 und der Katholisch-Theologischen Fakultät  
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
für die Prüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang**

vom 12. April 2022

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, haben die Fachbereichsräte des

Fachbereichs 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport am 2. Februar 2022

Fachbereichs 05 – Philosophie und Philologie am 19. Januar 2022 und am 9. März 2022,

Fachbereichs 07 – Geschichts- und Kulturwissenschaften am 9. Februar 2022

sowie der Fakultätsrat der Katholisch-Theologischen Fakultät am 19. Januar 2022

die vorliegende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Fachbereiche 02, 05, 07 und der Katholisch-Theologischen Fakultät der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang beschlossen. Diese hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 15. März 2022, Az.: 03/02/12/03/01/01/099 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Artikel 1**

**Änderung der Ordnung für die Prüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang**

Die Ordnung der Fachbereiche 02, 05, 07 und der Katholisch-Theologischen Fakultät der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang vom 07. Mai 2009 (StAnz. S. 1516), zuletzt geändert mit Ordnung vom 23. Juni 2021 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 06/2021, S. 200), wird wie folgt geändert:

**1. § 5 wird wie folgt geändert:**

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist grundsätzlich der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung gemäß § 11 sowie die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. Bei Vorlesungen ist kein Nachweis der aktiven Teilnahme erforderlich, Ausnahmen sind im Anhang geregelt. Die Bedingungen für die aktive Teilnahme werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben; aktive Teilnahme kann z. B. aus dem Lesen bzw. Durcharbeiten von vorgegebener Lektüre, Halten von Kurzreferaten, Erstellen von Kurzprotokollen, Bearbeiten von Übungsaufgaben etc. bestehen. Art und Umfang der aktiven Teilnahme sind sachgemäß zu begrenzen.“

b) Absatz 4 Satz 3 entfällt.

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„Eine Verpflichtung der Studierenden zur Anwesenheit in Lehrveranstaltungen als Prüfungsvoraussetzung gem. § 26 Abs. 2 Nr. 7 HochSchG kann nur dann verlangt werden, wenn diese erforderlich ist, um das Lernziel der Lehrveranstaltung zu erreichen. Dies ist der Fall bei praktischen Übungen, Praktika und Exkursionen.

Weitere Lehrveranstaltungen, in denen eine Anwesenheit gefordert werden kann, sind:

- Lehrveranstaltungen, in denen sicherheitsrelevantes Handeln vermittelt wird
- fachdidaktische Lehrveranstaltungen, in denen praktisches professionelles Handeln durch die Simulation von Lehr-/Lernsituationen eingeübt wird
- sprachpraktische Lehrveranstaltungen, die auf die Kommunikation in der Fremdsprache abzielen
- Lehrveranstaltungen, in denen das gemeinsame Handeln und die gemeinsame Erfahrung der Studierenden Basis für das Erreichen der Lernziele darstellen wie bspw. Rollen- oder Planspiele, Simulationen, case studies, (Forschungs)projekte
- Lehrveranstaltungen, in denen wesentliches Lernziel bzw. wesentliche Lernziele die Moderation wissenschaftlicher Diskussionen und/oder die Präsentation eines Themas vor einem Fachpublikum sowie das Einüben eines sachgerechten und wertschätzenden Feedbacks sind
- Lehrveranstaltungen, in denen die Arbeit mit Exponaten aus Sammlungen usw. sowie die Beschreibung und Analyse der Objekte im Vordergrund stehen.

Lehrveranstaltungen, bei denen eine regelmäßige Anwesenheitspflicht besteht, sind im Anhang gekennzeichnet.

Die Anwesenheit an einer Lehrveranstaltung ist noch zu bestätigen, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden.“

d) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter unterrichtet die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2) unmittelbar nach Abschluss einer Lehrveranstaltung über die Teilnehmerinnen und Teilnehmer; dabei sind der oder dem Vorsitzenden auch die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer mitzuteilen, die im Falle von anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen an diesen nicht regelmäßig teilgenommen haben. Sofern Studienleistungen zu erbringen sind, wird der Prüfungsausschuss unverzüglich über die von den Studierenden erzielten Ergebnisse unterrichtet, sowie darüber, welche Studierenden nicht an der Leistungsüberprüfung teilgenommen haben.“

e) Absatz 8 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Eine anwesenheitspflichtige Lehrveranstaltung, an der ohne von der bzw. dem für die Lehrveranstaltung Verantwortlichen genehmigte Entschuldigung nicht regelmäßig teilgenommen wurde, kann höchstens zweimal wiederholt werden.“

**2. Der Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17, Fachbereich 02, wird wie folgt geändert:**

- a) Unter Bestimmungen für das Beifach „Audiovisuelles Publizieren“, Buchst. B, Nr. 2 wird hinter dem Modulplan folgender Abschnitt eingefügt:

„Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Modul 1: Grundlagen des audiovisuellen Publizierens I	S Journalistisches Arbeiten T zur „Einführung in die Praxis des audiovisuellen Publizierens“
Modul 2: Grundlagen des audiovisuellen Publizierens II	W Vertiefung audiovisuelle Produktion
Modul 4: Medien- und Kommunikationskompetenz	T zur „Vertiefung audiovisuelle Produktion“ S Innovationen in der audiovisuellen Produktion
Modul 5a: Lehrredaktion „CampusTV“	LR CampusTV – Teil I KG Workshops – Teil I LR CampusTV – Teil II KG Workshops – Teil II
Modul 5b: Lehrredaktion „Social Media“	LR Social Media – Teil I KG Workshops – Teil I LR Social Media – Teil II KG Workshops – Teil II
Modul 5c: Lehrredaktion „Wissenschaftsvermittlung“	LR Projekt-Lehrredaktion – Teil I KG Workshops – Teil I LR Projekt-Lehrredaktion – Teil II KG Workshops – Teil II
Modul 5d: Lehrredaktion „Dokumentarisches Arbeiten“	LR Dokumentarisches Arbeiten – Teil I KG Workshops – Teil I LR Dokumentarisches Arbeiten – Teil II KG Workshops – Teil II
Modul 5e: Projekt-Lehrredaktion	LR Projekt-Lehrredaktion – Teil I KG Workshops – Teil I LR Projekt-Lehrredaktion – Teil II KG Workshops – Teil II
Modul 6a: Lehrredaktion „CampusTV“	LR CampusTV – Teil I

	KG Workshops – Teil III
	LEP Tutorentätigkeit – Teil I
	LR CampusTV – Teil II
	LEP Tutorentätigkeit – Teil II
Modul 6b: Lehrredaktion „Social Media“	LR Social Media – Teil I
	KG Workshops – Teil III
	LEP Tutorentätigkeit – Teil I
	LR Social Media – Teil II
	LEP Tutorentätigkeit – Teil II
Modul 6c: Lehrredaktion „Wissenschaftsvermittlung“	LR Wissenschaftsvermittlung – Teil I
	KG Workshops – Teil III
	LEP Tutorentätigkeit – Teil I
	LR Wissenschaftsvermittlung – Teil II
	LEP Tutorentätigkeit – Teil II
Modul 6d: Lehrredaktion „Dokumentarisches Arbeiten“	LR Dokumentarisches Arbeiten – Teil I
	KG Workshops – Teil III
	LEP Tutorentätigkeit – Teil I
	LR Dokumentarisches Arbeiten – Teil II
	LEP Tutorentätigkeit – Teil II
Modul 6e: Projekt-Lehrredaktion	LR Projekt-Lehrredaktion – Teil I
	KG Workshops – Teil III
	LEP Tutorentätigkeit – Teil I
	LR Projekt-Lehrredaktion – Teil II
	LEP Tutorentätigkeit – Teil II“

- b) Unter Bestimmungen für das Kernfach Publizistik, Buchst. B, Nr. 2 wird nach dem Modulplan folgender Abschnitt eingefügt:

„Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Modul 1 „Grundlagen der Publizistikwissenschaft“	S Begriffe & Theorien der Publizistikwissenschaft
Modul 4 „Politische Kommunikation“	HS Inhaltsanalyse: Inhalte öffentlicher Kommunikation – in den Sitzungen, in denen die Codierer*innen-Schulung stattfindet

- c) Unter Bestimmungen für das Beifach Publizistik, Buchst. B, Nr. wird nach dem Modulplan folgender Abschnitt eingefügt:

„Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Modul 1 „Grundlagen der Publizistikwissenschaft“	S Begriffe & Theorien der Publizistikwissenschaft“
--	--

- d) Unter Bestimmungen für das Kernfach Soziologie, Buchst. B, Nr. 2 wird nach dem Modulplan folgender Abschnitt eingefügt:

„Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Modul 7 Praxismodul	P Berufspraktikum ProjS Forschungspraktikum“
---------------------	---

### 3. Der Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17, Fachbereich 05, wird wie folgt geändert:

- a) Der Anhang des Fachs American Studies wird wie folgt geändert:

- aa) Unter Bestimmungen für das Kernfach American Studies, Buchst. B, Nr. 2 wird nach dem Modulplan folgender Abschnitt eingefügt:

„Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

#### **Grundmodul GMK I: Language and Communication**

Ü Integrated Language Skills (110)

Ü Translation Skills I (111)

Ü Written English I (112)

Ü Spoken English (113)

#### **Grundmodul GMK II: American Studies**

PS Introduction to American Studies (AS 115)

PS Proseminar AS 122

#### **Aufbaumodul AMK I: Advanced Language and Communication**

Ü Translation Skills II (310)

Ü Written English II (311)

#### **Aufbaumodul AMK IV: American Literature and Culture from 1900 to the Present**

Colloquium (Koll. AS 411)“

- bb) Unter Bestimmungen für das Beifach American Studies (mit Kernfach English Literature and Culture (internes Beifach)), Buchst. B, Nr. 2 wird nach dem Modulplan folgender Abschnitt eingefügt:

„Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

**Grundmodul GMB II: Literature and Culture**

PS Proseminar AS 122

**Aufbaumodul AMB II: Contemporary American Studies (c. 1900-)**

Colloquium (Koll. AS 411)“

cc) Unter Bestimmungen für das Beifach American Studies (mit nicht-anglistischem Kernfach (externes Beifach)), Buchst. B, Nr. 2 wird nach dem Modulplan folgender Abschnitt eingefügt:

„Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

**Grundmodul GME I: Language and Communication**

Ü Integrated Language Skills (110)

Ü Translation Skills I (111)

Ü Written English I (112)

Ü Spoken English (113)

**Grundmodul GME II: American Studies**

PS Introduction to American Studies (AS 115)

PS Proseminar AS 122”

b) Der Anhang des Fachs Buchwissenschaft wird wie folgt geändert:

Unter Bestimmungen für das Kernfach Buchwissenschaft, Buchst. B, Nr. 2 wird nach dem Modulplan folgender Abschnitt eingefügt:

„Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

**2. Modul: Softskills (SK)**

Ü Rhetorik und Präsentationstechniken **oder** Fachtermini/ Fachtexte in fremden Sprachen **oder** EDV-Anwendungen

**8. Modul: Praktikum (MP)**

P Berufspraxis

**10. Modul: Buchkultur (BK)**

OS mit Exkursion Bibliotheken als Institutionen der Buchkultur“

c) Der Anhang des Fachs English Literature and Culture wird wie folgt geändert:

aa) Unter Bestimmungen für das Kernfach English Literature and Culture, Buchst. B, Nr. 2 wird nach dem Modulplan folgender Abschnitt eingefügt:

„Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

**Grundmodul GMK I: Language and Communication**

Ü Integrated Language Skills (110)

Ü Translation Skills I (111)

Ü Written English I (112)

Ü Spoken English (113)

**Grundmodul GMK II: Literary Studies**

PS Studying English Literature (ELC 115)

PS Proseminar ELC 122

**Aufbaumodul AMK I: Advanced Language and Communication**

Ü Translation Skills II (310)

Ü Written English II (311)

**Aufbaumodul AMK IV: English Literature: 1800 to the Present**

Colloquium (Koll. ELC 411)“

bb) Unter Bestimmungen für das Beifach English Literature and Culture (mit Kernfach American Studies (internes Beifach)), Buchst. B, Nr. 2 wird nach dem Modulplan folgender Abschnitt eingefügt:

„Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

**Grundmodul GMB II: Literature**

PS Proseminar ELC 122

**Aufbaumodul AMB II: English Literature: 1800 to the Present**

Colloquium (Koll. ELC 411)“

cc) Unter Bestimmungen für das Beifach English Literature and Culture (mit nicht-anglistischem Kernfach (externes Beifach)), Buchst. B, Nr. 2 wird nach dem Modulplan folgender Abschnitt eingefügt:

„Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

**Grundmodul GME I: Language and Communication**

Ü Integrated Language Skills (110)

Ü Translation Skills I (111)

Ü Written English I (112)

Ü Spoken English (113)

**Grundmodul GME II: Literature**

PS Studying English Literature (ELC 115)

PS Proseminar ELC 122”

d) Der Anhang des Fachs Filmwissenschaft wird wie folgt geändert:

Unter Bestimmungen für das Kernfach Filmwissenschaft im integrierten Studienbereich Kultur Theater Film, Buchst. B, Nr. 3 wird nach dem Modulplan folgender Abschnitt eingefügt:

„Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

**Modul-Nr. 06 Aufbaumodul – Filmformen: Historische Perspektiven**

Ü Filmgeschichtliches Arbeiten

**Modul-Nr. 08-1 Wahlpflichtmodul Filmpraxis**

Ü Filmpraxis

U Medienpraxis

**Modul-Nr. 08-2 Wahlpflichtmodul Berufspraktikum**

Pr Praktikum

Ü Medienpraxis

**Modul-Nr. 11 Abschlussmodul**

K Kolloquium“

e) Der Anhang des Fachs Französisch wird wie folgt geändert:

aa) Unter Bestimmungen für das Kernfach Französisch, Buchst. B, Nr. 2 wird nach dem Modulplan folgender Abschnitt eingefügt:

„Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

**Modul 1: Mündliche und schriftliche Kommunikation 1**

Ü Mündliche Kommunikation“

bb) Unter Bestimmungen für das Beifach Französisch in Kombination mit einem romanistischen Kernfach, Buchst. B, Nr. 2 wird nach dem Modulplan folgender Abschnitt eingefügt:

„Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

**Modul 1: Mündliche und schriftliche Kommunikation 1**

Ü Mündliche Kommunikation“

cc) Unter Bestimmungen für das Beifach Französisch in Kombination mit einem nicht-romanistischen Kernfach, Buchst. B, Nr. 2 wird nach dem Modulplan folgender Abschnitt eingefügt:

„Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

**Modul 1: Mündliche und schriftliche Kommunikation 1**

Ü Mündliche Kommunikation“

- f) Der Anhang des Fachs Italienisch wird wie folgt geändert:
- aa) Unter Bestimmungen für das Kernfach Italienisch, Buchst. B, Nr. 2 wird nach dem Modulplan folgender Abschnitt eingefügt:
- „Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:
- Modul 1: Mündliche und schriftliche Kommunikation 1**  
Ü Mündliche Kommunikation“
- bb) Unter Bestimmungen für das Beifach Italienisch in Kombination mit einem romanistischen Kernfach, Buchst. B, Nr. 2 wird nach dem Modulplan folgender Abschnitt eingefügt:
- „Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:
- Modul 1: Mündliche und schriftliche Kommunikation 1**  
Ü Mündliche Kommunikation“
- cc) Unter Bestimmungen für das Beifach Italienisch in Kombination mit einem nicht-romanistischen Kernfach, Buchst. B, Nr. 2 wird nach dem Modulplan folgender Abschnitt eingefügt:
- „Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:
- Modul 1: Mündliche und schriftliche Kommunikation 1**  
Ü Mündliche Kommunikation“
- g) Der Anhang des Fachs Komparatistik / Europäische Literatur wird wie folgt geändert:
- aa) Unter Bestimmungen für das Kernfach Komparatistik / Europäische Literatur, Buchst. B, Nr. 2 wird nach dem Modulplan folgender Abschnitt eingefügt:
- „Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:
- Praktikum**
- Kernfach-Modul 1: Einführung in die Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft**  
PS Einführung in literaturwissenschaftliches Arbeiten
- Kernfach-Modul 8: Literaturvermittlung**  
S Seminar zu historischen und theoretischen Aspekten der Literaturvermittlung  
S Seminar zu praktischen Aspekten der Literaturvermittlung
- Kolloquium zur Abschlussarbeit“**

bb) Unter Bestimmungen für das Beifach Komparatistik / Europäische Literatur, Buchst. B, Nr. 2 wird nach dem Modulplan folgender Abschnitt eingefügt:

„Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

**Beifach-Modul 1: Einführung in die Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft**

PS Einführung in literaturwissenschaftliches Arbeiten“

h) Der Anhang des Fachs Kulturanthropologie/Volkskunde wird wie folgt geändert:

aa) Unter Bestimmungen für das Kernfach Kulturanthropologie/Volkskunde im integrierten Studienbereich Kultur Theater Film, Buchst. B, Nr. 3 wird nach dem Modulplan folgender Abschnitt eingefügt:

„Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

**Modul-Nr. 07 Aufbaumodul – Praxis der empirischen Kulturanalyse**

S Praxis empirischer Kulturanalyse

S Quellen und Methoden kulturanthropologisch/volkskundlicher Arbeit

**Modul-Nr. 09 Vertiefungsmodul – Berufspraktische Übung**

Pr. Berufsfeldnahes Praktikum

Ü Praktische Übung zu kulturwissenschaftlichen Berufsfeldern

**Modul-Nr. 11 Abschlussmodul**

K Kolloquium“

bb) Unter Bestimmungen für das Beifach Kulturanthropologie/Volkskunde im integrierten Studienbereich Kultur Theater Film, Buchst. B, Nr. 2 wird nach dem Modulplan folgender Abschnitt eingefügt:

„Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

**Modul-Nr. 06 Abschlussmodul – Beifach**

Ü Praktische Übung zu kulturwissenschaftlichen Berufsfeldern“

i) Der Anhang des Fachs Linguistik wird wie folgt geändert:

aa) Unter Bestimmungen für das Kernfach Linguistik, Buchst. B, Nr. 2 wird nach dem Modulplan folgender Abschnitt eingefügt:

„Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

**Modul Japanisch:**

Japanisch I, Japanisch II, Japanisch III-1, Japanisch III-2

**Modul Finnisch:**

Finnisch I, Finnisch II

**Modul Schwedisch:**

Schwedisch I, Schwedisch II

**Modul Isländisch:**

Isländisch I, Isländisch II

**Modul Lettisch:**

Lettisch I, Lettisch II

**Modul Litauisch:**

Litauisch I, Litauisch II

**Modul Russisch:**

(alle in diesem Modul befindlichen Sprachkurse)

**Modul Polnisch:**

(alle in diesem Modul befindlichen Sprachkurse)

**Modul Tschechisch:**

(alle in diesem Modul befindlichen Sprachkurse)

**Modul Kroatisch/Serbisch:**

(alle in diesem Modul befindlichen Sprachkurse)

**Modul Bambara:**

(alle in diesem Modul befindlichen Sprachkurse)

**Modul Swahili:**

(alle in diesem Modul befindlichen Sprachkurse)

**Modul Hindi:**

(alle in diesem Modul befindlichen Sprachkurse)

**Modul Sanskrit:**

(alle in diesem Modul befindlichen Sprachkurse)

**Modul Türkisch:**

(alle in diesem Modul befindlichen Sprachkurse)“

bb) Unter Bestimmungen für das Beifach Linguistik, Buchst. B, Nr. 2 wird nach dem Modulplan folgender Abschnitt eingefügt:

„Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

**Modul Japanisch:**

Japanisch I, Japanisch II, Japanisch III-1, Japanisch III-2

**Modul Finnisch:**

Finnisch I, Finnisch II

**Modul Isländisch:**

Isländisch I, Isländisch II

**Modul Lettisch:**

Lettisch I, Lettisch II

**Modul Litauisch:**

Litauisch I, Litauisch II

**Modul Russisch:**

(alle in diesem Modul befindlichen Sprachkurse)

**Modul Polnisch:**

(alle in diesem Modul befindlichen Sprachkurse)

**Modul Tschechisch:**

(alle in diesem Modul befindlichen Sprachkurse)

**Modul Kroatisch/Serbisch:**

(alle in diesem Modul befindlichen Sprachkurse)

**Modul Bambara:**

(alle in diesem Modul befindlichen Sprachkurse)

**Modul Swahili:**

(alle in diesem Modul befindlichen Sprachkurse)

**Modul Türkisch:**

(alle in diesem Modul befindlichen Sprachkurse)“

j) Der Anhang des Fachs Portugiesisch wird wie folgt geändert:

aa) Unter Bestimmungen für das Beifach Portugiesisch in Kombination mit einem romanistischen Kernfach, Buchst. B, Nr. 2 wird nach dem Modulplan folgender Abschnitt eingefügt:

„Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

**Modul 2: Mündliche und schriftliche Kommunikation 1**

Ü Mündliche Kommunikation“

bb) Unter Bestimmungen für das Beifach Portugiesisch in Kombination mit einem nicht-romanistischen Kernfach, Buchst. B, Nr. 2 wird nach dem Modulplan folgender Abschnitt eingefügt:

„Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

**Modul 2: Mündliche und schriftliche Kommunikation 1**

Ü Mündliche Kommunikation“

k) Der Anhang des Fachs Spanisch wird wie folgt geändert:

aa) Unter Bestimmungen für das Kernfach Spanisch, Buchst. B, Nr. 2 wird nach dem Modulplan folgender Abschnitt eingefügt:

„Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

**Modul 1: Mündliche und schriftliche Kommunikation 1**

Ü Mündliche Kommunikation“

bb) Unter Bestimmungen für das Beifach Spanisch in Kombination mit einem romanistischen Kernfach, Buchst. B, Nr. 2 wird nach dem Modulplan folgender Abschnitt eingefügt:

„Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

**Modul 1: Mündliche und schriftliche Kommunikation 1**

Ü Mündliche Kommunikation“

cc) Unter Bestimmungen für das Beifach Spanisch in Kombination mit einem nicht-romanistischen Kernfach, Buchst. B, Nr. 2 wird nach dem Modulplan folgender Abschnitt eingefügt:

„Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

**Modul 1: Mündliche und schriftliche Kommunikation 1**

Ü Mündliche Kommunikation“

l) Der Anhang des Fachs Theaterwissenschaft wird wie folgt geändert:

aa) Unter Bestimmungen für das Kernfach „Theaterwissenschaft“ im integrierten Studienbereich Kultur Theater Film, Buchst. B, Nr. 3 wird nach dem Modulplan folgender Abschnitt eingefügt:

„Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

**Modul-Nr. 06 Aufbaumodul – Methodisches Sehen**

Ü „Theater sehen!“

**Modul-Nr. 07-1 Wahlpflichtmodul – Szenisches Projekt**

PrS Szenisches Projekt

**Modul-Nr. 07-2 Wahlpflichtmodul – Praktikum**

Pr Praktikum

**Modul-Nr. 07-3 Wahlpflichtmodul – Exkursion**

Exk. Exkursion

Ü Erinnerungsorte

**Modul-Nr. 08 Aufbaumodul – Theatralität von Kultur**

Ü Aspekte des Performativen

**Modul-Nr. 09 Vertiefungsmodul – Theaterarbeit heute: Theorie und Praxis**

Ü Berufsfelder der Theaterwissenschaft

**Abschlussmodul – Prüfungsbereich**

K Kolloquium“

bb) Unter Bestimmungen für das Beifach „Theaterwissenschaft“ im integrierten Studienbereich Kultur Theater Film, Buchst. B, Nr. 2 wird nach dem Modulplan folgender Abschnitt eingefügt:

„Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

**Modul-Nr. 03 Aufbaumodul – Methodisches Sehen – Beifach**

Ü „Theater sehen!“

**Modul-Nr. 04 Aufbaumodul – Theatralität von Kultur – Beifach**

Ü Aspekte des Performativen

**Modul-Nr. 06 Abschlussmodul – Theaterarbeit heute: Theorie und Praxis – Beifach**

HS Theater, andere Künste und Medien

Ü Berufsfelder der Theaterwissenschaft“

**4. Der Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17, Fachbereich 07, wird wie folgt geändert:**

a) Der Anhang des Fachs Geschichte wird wie folgt geändert:

aa) Unter Bestimmungen für das Kernfach Geschichte, Buchst. B, Nr. 2 wird nach dem Modulplan folgender Abschnitt eingefügt:

„Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Modul 02	Seminar Alte Geschichte
Modul 03	Seminar Mittelalterliche Geschichte
Modul 04	Seminar Neuere Geschichte
Modul 05	Seminar Neueste Geschichte
Modul 06	Exkursion“

bb) Unter Bestimmungen für das Beifach Geschichte, Buchst. B, Nr. 2 wird nach dem Modulplan folgender Abschnitt eingefügt:

„Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Modul 02	Seminar Alte Geschichte
Modul 03	Seminar Mittelalterliche Geschichte
Modul 04	Seminar Neuere Geschichte
Modul 05	Seminar Neueste Geschichte
Modul 06	Exkursion“

- b) Der Anhang des Fachs Griechisch wird wie folgt geändert:

Unter Bestimmungen für das Beifach Griechisch, Buchst. B, Nr. 2 wird nach dem Modulplan folgender Abschnitt eingefügt:

„Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Modul 1	Ü Sprachpraxis 1 Lektüreübung für Anfänger
Modul 3	Ü Grundlagen des Studiums der Klass. Philologie PS Griech. Proseminar 1 PS Griech. Proseminar 2“

- c) Der Anhang des Fachs Latein wird wie folgt geändert:

Unter Bestimmungen für das Beifach Latein, Buchst. B, Nr. 2 wird nach dem Modulplan folgender Abschnitt eingefügt:

„Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Modul 1	Ü Sprachpraxis 1 Lektüreübung für Anfänger
Modul 3	Ü Grundlagen des Studiums der Klass. Philologie PS Lat. Proseminar 1 PS Lat. Proseminar 2“

#### **5. Der Anhang der Katholisch-Theologischen Fakultät wird wie folgt geändert:**

- a) Unter Bestimmungen für das Kernfach Katholische Theologie, Buchst. B, Nr. 2 wird nach dem Modulplan folgender Abschnitt eingefügt:

„Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Modul K10: A-E: Praktikum.“

- b) Unter Bestimmungen für das Beifach Katholische Theologie, Buchst. B, Nr. 2 wird nach dem Modulplan folgender Abschnitt eingefügt:

„Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Modul B13: Übung (PT): Das Gespräch in der Seelsorge,

Modul B14: Homiletische Übung (L).“

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Mainz, den 12. April 2022

Der Dekan  
des Fachbereichs 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport  
**Univ.-Prof Dr. Gregor Daschmann**

Der Dekan  
des Fachbereichs 05 – Philologie und Philosophie  
**Univ.-Prof. Dr. Arne Nagels**

Der Dekan  
des Fachbereichs 07 – Geschichts- und Kulturwissenschaften  
**Univ.-Prof. Dr. Gregor Wedekind**

Die Dekanin  
der Katholisch-Theologischen Fakultät  
**Univ.-Prof. Dr. Heike Grieser**

**22. Ordnung zur Änderung der Ordnung  
für die Prüfung im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien  
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

vom 20.04 .2022

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, haben

der Fakultätsrat des Fachbereichs 01 – Katholischen Theologie – am 19. Januar 2022  
der Fakultätsrat des Fachbereichs 01 – Evangelische Theologie – am 1. Februar 2022  
der Fachbereichsrat des Fachbereichs 02 am 02. Februar 2022  
der Fachbereichsrat des Fachbereichs 05 am 19. Januar 2022  
der Fachbereichsrat des Fachbereichs 07 am 19. Januar 2022 sowie am 09. Februar 2022  
der Dekan des Fachbereichs 08 per Eilentscheid am 18. Februar 2022  
die Dekanin des Fachbereichs 09 per Eilentscheid am 14. Februar 2022  
der Dekan des Fachbereichs 10 per Eilentscheid am 20. Januar 2022  
der Rektor der Hochschule für Musik per Eilentscheid am 23. März 2022  
der Rektor der Hochschule für Kunst per Eilentscheid am 01. März 2022

folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien an der Johannes Gutenberg Universität Mainz beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg Universität-Mainz mit Schreiben vom 31.03.2022 Az.: 03/02/12/03/01/01/031 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Artikel 1**

Die Ordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien vom 27.02.2012 (StAnz. S. 732), zuletzt geändert mit Ordnung vom 25.06.2021 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz, Nr. 06/2021, S. 211), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 2 Nr. 12 wird die Angabe „(nur in Kombination mit Mathematik oder Physik wählbar)“ gestrichen.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist grundsätzlich der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung gemäß § 11 sowie die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. Bei Vorlesungen ist kein Nachweis der aktiven Teilnahme erforderlich, Ausnahmen sind im Anhang geregelt. Die Bedingungen für die aktive Teilnahme werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben; aktive Teilnahme kann z. B. aus dem Lesen bzw. Durcharbeiten von vorgegebener Lektüre, Halten von Kurzreferaten, Erstellen von Kurzprotokollen, Bearbeiten von Übungsaufgaben etc. bestehen. Art und Umfang der aktiven Teilnahme sind sachgemäß zu begrenzen.“
  - b) Absatz 4 Satz 3 entfällt.
  - c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„Eine Verpflichtung der Studierenden zur Anwesenheit in Lehrveranstaltungen als Prüfungsvoraussetzung gem. § 26 Abs. 3 Nr. 7 HochSchG kann nur dann verlangt werden, wenn diese erforderlich ist, um das Lernziel der Lehrveranstaltung zu erreichen. Dies ist der Fall bei praktischen Übungen, Praktika und Exkursionen.

Weitere Lehrveranstaltungen, in denen eine Anwesenheit gefordert werden kann, sind:

- Lehrveranstaltungen, in denen sicherheitsrelevantes Handeln vermittelt wird
- fachdidaktische Lehrveranstaltungen, in denen praktisches professionelles Handeln durch die Simulation von Lehr/Lernsituationen eingeübt wird
- sprachpraktische Lehrveranstaltungen, die auf die Kommunikation in der Fremdsprache abzielen
- Lehrveranstaltungen, in denen das gemeinsame Handeln und die gemeinsame Erfahrung der Studierenden Basis für das Erreichen der Lernziele darstellt wie bspw. Rollen- oder Planspiele, Simulationen, case studies, (Forschungs)projekte
- Lehrveranstaltungen, in denen wesentliches Lernziel bzw. wesentliche Lernziele die Moderation wissenschaftlicher Diskussionen und/oder die Präsentation eines Themas vor einem Fachpublikum sowie das Einüben eines sachgerechten und wertschätzenden Feedbacks sind
- Lehrveranstaltungen, in denen die Arbeit mit Exponaten aus Sammlungen usw. sowie die Beschreibung und Analyse der Objekte im Vordergrund stehen.

Lehrveranstaltungen, bei denen eine regelmäßige Anwesenheitspflicht besteht, sind im Anhang gekennzeichnet.

Die Anwesenheit an einer Lehrveranstaltung ist noch zu bestätigen, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden.“

d) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter unterrichtet die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (gemäß § 7 Abs. 3 Satz 3) unmittelbar nach Abschluss einer Lehrveranstaltung über die Teilnehmerinnen und Teilnehmer; dabei sind der oder dem Vorsitzenden auch die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer mitzuteilen, die im Falle von anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen an diesen nicht regelmäßig teilgenommen haben. Sofern Studienleistungen zu erbringen sind, wird der Prüfungsausschuss unverzüglich über die von den Studierenden erzielten Ergebnisse unterrichtet, sowie darüber, welche Studierenden nicht an der Leistungsüberprüfung teilgenommen haben.“

e) Absatz 8 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Eine anwesenheitspflichtige Lehrveranstaltung, an der ohne von der bzw. dem für die Lehrveranstaltung Verantwortlichen genehmigte Entschuldigung nicht regelmäßig teilgenommen wurde, kann zweimal wiederholt werden.“

3. Der Anhang der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien an der Johannes Gutenberg-Universität wird wie folgt geändert:

a) Im Fachspezifischen Anhang für das Fach „Bildende Kunst“ wird hinter dem Modulplan folgender Abschnitt angefügt:

„Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Modul 10 Werkstattkurse (Vertiefung), Kunstgeschichte (Vertiefung) und Sachgebiete der Kunst:

- a) Werkstattkurs/ Vertiefung

- b) Werkstattkurs/ Vertiefung

Modul 13 Kunstwissenschaft:

- b) Lektüre/ Exkursion

”

b) Im fachspezifischen Anhang für das Fach Biologie wird hinter dem Modulplan folgender Abschnitt angefügt:

„Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Modul 11A: Genetik

- Ü: Genetisches Praktikum

Modul 11B: Mikrobiologie

- Ü: Mikrobiologisches Praktikum

Modul 12A: Fachdidaktik 2: Biologieunterricht – Forschung und Praxis

- S: Seminar
- Ü: Praktikum

Modul 12B: Wahlpflichtveranstaltungen und Exkursion

- V/S: Vorlesung oder Seminar
- Ex: Seminar mit großer Exkursion

Modul 13: Vertiefungsmodul: Wahlpflicht-Praktikum

- Ü: Praktikum

Modul Genetik und Mikrobiologie

- Ü: Genetisches Praktikum

Modul Fachdidaktik 2: Biologieunterricht – Forschung und Praxis

- S: Seminar
- Ü: Praktikum (mit Exkursionen)

“

c) Der fachspezifische Anhang für das Fach Chemie wird ersetzt durch:

### „A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

#### 1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)

Keine

#### 2. Nachweis besonderer Zugangsvoraussetzungen (§ 2 Abs. 3)

Keine

### B. Modularisierter Studienverlauf

#### 1. Studienvolumen

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

##### 1.1 Studium als erstes oder zweites Fach

Gesamtumfang: 35 SWS, davon

- Pflichtlehrveranstaltungen: 29 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 6 SWS

1.2 Studium als nichtkünstlerisches Zweifach

Gesamtumfang: 13 SWS, davon

- Pflichtlehrveranstaltungen: 13 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 0 SWS

## 2. Modulplan

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

2.1 Studium als erstes oder zweites Fach

- Modul 11: Organische Chemie– Reaktionsmechanismen
- Modul 12: Anorganische Chemie – Chemie der Haupt- und Nebengruppenelemente
- Modul 13: Aktuelle Themen der modernen Chemie und vertiefende Fachdidaktik
- Modul 14: Physikalische Chemie – Vertiefung

2.2 Studium als nichtkünstlerisches Zweifach

- Anorganische Chemie und vertiefende Fachdidaktik

<b>Modul 11 (OC3)</b>	Organische Chemie – Reaktionsmechanismen						[Modul-Kennnummer]
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	P						
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	12 LP = 360 h						
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester						
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>	
a) Vorlesung „Reaktionsmechanismen“	V	1 (1)	P	2	69,0 h	3	
b) Übung begleitend zu a)	Ü	1 (1)	P	1	19,5 h	1	
c) Oberseminar „Spezielle Kapitel der Organischen Chemie“	OS	1 (1)	P	2	39,0 h	2	

d) Praktikum „Organische Synthesechemie 2“	FPr	1 (1)	P	6	117,0 h	6
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	FPr					
Aktive Teilnahme	Gemäß § 5 Abs. 3, b) erfolgreiche Bearbeitung der Übungsaufgaben d) Eingangskolloquien, fristgerechte Abgabe der Präparate und Protokolle, Abtestate					
Studienleistung(en)						
Modulprüfung	In der Regel mündliche Prüfung (30 min), alternativ Klausur (120 min)					
Zugangsvoraussetzung(en)						
Begründung der Anwesenheitspflicht	Gemäß HochSchG § 26 Abs. 2 (7), Praktikum					

<b>Modul 12 (AC1)</b>	<b>Anorganische Chemie – Haupt- und Nebengruppenelemente, Einführung in die Koordinationschemie</b> <i>Inorganic Chemistry – Main Group Elements and Transition Metals, Introduction to Coordination Chemistry</i>					[Modul-Kennnummer]
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	P					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	12 LP = 360 h					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
a) Vorlesung „Anorganische Chemie HG/NG“	V	2 (2)	P	4	138,0 h	6,0
b) Übung begleitend zu a)	Ü	2 (2)	P	1	34,5 h	1,5
c) Praktikum „Anorganische Synthesechemie“	FPr	2 (2)	P	3	73,5 h	3,5
d) Oberseminar begleitend zu c)	OS	2 (2)	P	1	19,5 h	1,0
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	FPr					

Aktive Teilnahme	Gemäß § 5 Abs. 3, b) erfolgreiche Bearbeitung der Übungsaufgaben c) Versuchskolloquien, fristgerechte Abgabe der Präparate und Protokolle
Studienleistung(en)	
Modulprüfung	In der Regel mündliche Prüfung (30 min), alternativ Klausur (120 min)
Zugangsvoraussetzung(en)	
Begründung der Anwesenheitspflicht	Gemäß HochSchG § 26 Abs. 2 (7), Praktikum

<b>Modul 13 (FD3)</b>	<b>Aktuelle Themen der Modernen Chemie und Vertiefende Fachdidaktik</b>						[Modul-Kennnummer]
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	P						
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	12 LP = 360 h						
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester						
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>	
a) Oberseminar „Literatur zu Aktuellen Kapiteln der Chemie“	OS	3 (3)	P	2	69 h	3	
b) Oberseminar „Fachdidaktik zu Speziellen Kapiteln der Chemie“	OS	3 (3)	P	2	69 h	3	
c1) Praktikum „Schülerversuchspraktikum zu Speziellen Kapiteln der Anorganischen oder Organischen Chemie“	FPr	4 (4)	WP	6	117 h	6	
c2) Praktikum „Arbeitskreispraktikum zu Speziellen Kapiteln der Anorganischen oder Organischen Chemie *)“	FPr	4 (4)	WP	6	117 h	6	
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>							
Anwesenheit	FPr, OS (b))						
Aktive Teilnahme	Gemäß § 5 Abs. 3, a) Vortrag						
Studienleistung(en)	c1) Generalprobe Probeunterricht c2) Schriftliche Ausarbeitung						

Modulprüfung	c1) Probeunterricht vor Schulklassen (75 min) c2) Seminarvortrag mit anschließender mündlicher Prüfung (30 min)
Zugangsvoraussetzung(en)	
Begründung der Anwesenheitspflicht	Gemäß HochSchG § 26 Abs. 2 (7), Praktikum; Oberseminar (b)) gemäß § 5 Abs. 5: Lernziele, Unterrichtsentwürfe, Studium des Lehrplans und andere spezielle Tätigkeiten können nur in direktem Kontakt erfolgreich geübt werden. Es geht auch um Gesprächsführung und Gesprächsimpulse, die maßgeblich für einen erfolgreichen Unterricht sind. Die Themen sind für Studierende im Selbststudium zu unbekannt. Zudem werden im Seminar sicherheitsrelevante Themen zum Praktikum behandelt.
Sonstiges	*) Je nach Angebot im Fachbereich kann das Arbeitskreispraktikum auch in anderen chemischen Teilfächern durchgeführt werden.

<b>Modul 14 (PC2)</b>	<b>Physikalische Chemie – Vertiefung</b>						<b>[Modul-Kennnummer]</b>
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>P</b>						
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	<b>6 LP = 180 h</b>						
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	<b>1 Semester</b>						
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungs- punkte</b>	
a) Vorlesung „Physikalische Chemie 2“	V	3 (3)	P	3	88,5 h	4	
b) Übung begleitend zu a)	Ü	4 (4)	P	1	49,5 h	2	
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>							
Anwesenheit							
Aktive Teilnahme	Gemäß § 5 Abs. 3, b) erfolgreiche Bearbeitung der Übungsaufgaben						
Studienleistung(en)							
Modulprüfung	mündliche Prüfung (30 min)						
Zugangsvoraussetzung(en)							
Begründung der Anwesenheitspflicht							

### 3. Studium als nichtkünstlerisches Zweitfach

Das Studium als nichtkünstlerisches Zweitfach umfasst folgende Lehrveranstaltungen:

Modul 13a	Anorganische Chemie und Vertiefende Fachdidaktik *)						[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	15 LP = 450 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)							
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte	
a) Vorlesung „Anorganische Chemie HG/NG“	V		P	4	138 h	6	
b) Oberseminar „Fachdidaktik zu Speziellen Kapiteln der Chemie“	OS		P	2	69 h	3	
c) Praktikum „Schülerversuchspraktikum zu Speziellen Kapiteln der Anorganischen oder Organischen Chemie“	FPr		P	6	117 h	6	
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>							
Anwesenheit	FPr, OS						
Aktive Teilnahme	Gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung(en)	c) Generalprobe Probeunterricht						
Modulprüfung	a) Mündliche Prüfung (30 min) c) Probeunterricht vor Schulklassen (75 min) Gewichtung jeweils 50%						
Zugangsvoraussetzung(en)							
Begründung der Anwesenheitspflicht	Gemäß HochSchG § 26 Abs. 2 (7), Praktikum; Oberseminar gemäß § 5 Abs. 5: Lernziele, Unterrichtsentwürfe, Studium des Lehrplans und andere spezielle Tätigkeiten können nur in direktem Kontakt erfolgreich geübt werden. Es geht auch um Gesprächsführung und Gesprächsimpulse, die maßgeblich für einen erfolgreichen Unterricht sind. Die Themen sind für Studierende im Selbststudium zu unbekannt. Zudem werden im Seminar sicherheitsrelevante Themen zum Praktikum behandelt.						
Sonstiges	*) Chemie als nichtkünstlerisches Zweitfach						

#### Legende:

FPr = Fortgeschrittenenpraktikum

OS	=	Oberseminar
Pr	=	Praktikum
P	=	Pflichtlehrveranstaltung
S	=	Seminar
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
WP	=	Wahlpflichtveranstaltung

#### 4. Verpflichtende Auslandsaufenthalte

Keine

“

- d) Im fachspezifischen Anhang für das Fach Englisch wird Abschnitt „2. Modulplan“ ersetzt durch:

#### „2. Modulplan

##### 2.1 Studium als erstes oder zweites Fach

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

- 2.1.1 Linguistische und literarische Studien hinsichtlich der Auswahl im Englischunterricht 2
- 2.1.2 Linguistische, literarische und kulturelle Studien hinsichtlich der Auswahl im Englischunterricht
- 2.1.3 Linguistische, literarische und kulturelle Studien hinsichtlich der Auswahl im Englischunterricht 2
- 2.1.4 Linguistik, Literatur und Sprachproduktion

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

<b>Modul 8</b>	<b>Linguistische und literarische Studien hinsichtlich der Auswahl im Englischunterricht</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)</b>	11 LP = 330h Workload					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
a) Seminar: English Literature and Culture	S	1	P	2	99h	4
b) Seminar: American Studies	S	1	P	2	99h	4
c) Lecture: English Linguistics	V	1	P	2	9h	1
d) Lecture: Teaching English as a Foreign Language	V	1	P	2	9h	1
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					

Studienleistung(en)	Präsentation in a) oder b)
Modulprüfung	Hausarbeit in a) oder b)
Sonstiges	zu a) / b): Die Studierenden haben die Wahl, in welchem Kurstyp sie die Studienleistung und in welchem sie die Modulprüfung erbringen möchten. Modulprüfung und Studienleistung dürfen nicht in derselben Lehrveranstaltung erbracht werden.

<b>Modul 11</b>	<b>Linguistische, literarische und kulturelle Studien hinsichtlich der Auswahl im Englischunterricht 1</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)</b>	9 LP = 270 h					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
a) Lecture: English Literature and Culture	V	2	P	2	9	1
b) Lecture: American Studies	V	2	P	2	9	1
c) Seminar English Linguistics	S	2	P	2	129	5
d) Cultural Studies IV oder V (ELC)	Ü	2	WP	2	39	2
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	in c)					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3, zudem in d)					
Studienleistung(en)	keine					
Modulprüfung	Hausarbeit in c)					
Sonstiges	zu d): Studierende dürfen sich nur zu einem Kurstyp anmelden: entweder Cultural Studies IV oder Cultural Studies V.					

<b>Modul 12</b>	<b>Linguistische, literarische und kulturelle Studien hinsichtlich der Auswahl im Englischunterricht 2</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)</b>	14 LP = 420 h					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
a) Cultural Studies IV oder V (AS)	Ü	2	WP	2	39	2
b) Seminar: Advanced English Linguistics	S	3	P	2	99	4
c) Seminar: Advanced Literary Studies (American Studies oder English Literature and Culture)	S	3	WP	2	99	4
d) Seminar: Teaching English as a Foreign Language	S	3	P	2	99	4
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	in d)					

Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3
Studienleistung(en)	Präsentation in b) oder c)
Modulprüfung	Hausarbeit in d)
Sonstiges	zu a): Studierende dürfen sich nur zu einem Kurstyp anmelden: entweder Cultural Studies IV oder Cultural Studies V zu d): Studierende dürfen sich nur zu einem Kurstyp anmelden: entweder Advanced Literary Studies AS oder Advanced Literary Studies ELC

<b>Modul 13</b>	<b>Linguistik, Literatur und Sprachproduktion</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)</b>	8 LP = 240 h					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
a) Colloquium: Literary Studies (American Studies oder English Literature and Culture)	Koll.	4	WP	2	39	2
b) Colloquium: English Linguistics	Koll.	4	P	2	39	2
c) Seminar: Teaching English as a Foreign Language	S	4	P	2	39	2
Modulprüfung					60	2
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	in a) und b)					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	keine					
Modulprüfung	Mündliche Prüfung in a) und b) (30 Minuten)					
Sonstiges	zu a): Studierende dürfen sich nur zu einem Kurstyp anmelden: entweder Colloquium: Literary Studies AS oder Colloquium: Literary Studies ELC zu a) und b): Es wird dringend empfohlen, die Kolloquien im selben Semester zu belegen, da sich eine mündliche Modulprüfung aus beiden Kurstypen anschließt.					

## 2.2 Studium als nichtkünstlerisches Zweifach

Das Studium als nichtkünstlerisches Zweifach umfasst folgende Lehrveranstaltungen:

<b>Modul 20</b>	<b>Englisch als nichtkünstlerisches Zweifach</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)</b>	15 LP = 450 h					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	4 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
a) Seminar: Literary Studies (American Studies oder English Literature and Culture)	S	1	WP	2	99	4
b) Seminar: English Linguistics	S	2	P	2	99	4
c) Seminar: Teaching English as a Foreign Language	S	3	P	2	69	3

d) Colloquium: Literary Studies (American Studies oder English Literature and Culture) oder English Linguistics	Koll.	4	WP	2	39	2
Modulprüfung					60	2
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Hausarbeit in a) und Hausarbeit in b)					
Modulprüfung	Mündliche Prüfung in d) (30 Minuten)					
Sonstiges	zu a): Studierende dürfen sich nur zu einem Kurstyp anmelden: entweder Literary Studies AS oder Literary Studies ELC zu d): Studierende dürfen sich nur zu einem Kurstyp anmelden: entweder Colloquium: Literary Studies AS oder Colloquium: Literary Studies ELC oder Colloquium: English Linguistics					

**Legende:**

AS = American Studies

ELC = English Literature and Culture

Koll. = Kolloquium

LP = Leistungspunkt(e)

P = Pflichtveranstaltung

S = Seminar

SWS = Semesterwochenstunde

Ü = Übung

V = Vorlesung

WP = Wahlpflichtveranstaltung

“

- e) Im fachspezifischen Anhang für das Fach Französisch wird Abschnitt „2. Modulplan“ ersetzt durch:

**„2. Modulplan**

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

**2.1. Studium als erstes oder zweites Fach**

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

2.1.1. Mündliche und schriftliche Kommunikation 4

2.1.2. Integriertes Modul Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Fachdidaktik

2.1.3. Vertiefungsmodul Sprach- und Literaturwissenschaft: ausgewählte Themen

2.1.4. Französische Kulturwissenschaft 2 und Landeskundedidaktik

<b>Modul 9</b>	<b>„Mündliche und schriftliche Kommunikation 4“</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)</b>	9 LP = 270 h					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
a) Grammatik 2	Ü	3	P	2	69	3
b) Textredaktion 3	Ü	4	P	2	69	3
c) Sprachpraxis und Sprachvermittlung	Ü	4	P	2	69	3
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	in c)					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Mündliche Prüfung in c) (20 Min.)					
Modulprüfung	Klausur (120 Min.)					

<b>Modul 10</b>	<b>„Integriertes Modul Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Fachdidaktik“</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)</b>	11 LP = 330 h					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
a) Vorlesung zur französischen Sprachwissenschaft	V	1	WP	2	39	2
b) Vorlesung zur französischen Literaturwissenschaft	V	1	WP	2	39	2
c) Seminar zur französischen Sprach- oder Literaturwissenschaft	S	2	WP	2	69	3
d) Projektstudie Fachdidaktik	PSt	2	P	2	99	4
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Referat in c)					
Modulprüfung	Portfolio im Rahmen der Projektstudie					

<b>Modul 11</b>	<b>„Vertiefungsmodul Sprach- und Literaturwissenschaft: ausgewählte Themen“</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)</b>	14 LP = 420 h					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					

Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
a) Vorlesung zur französischen Sprachwissenschaft	V	2	WP	2	39	2
b) Vorlesung zur französischen Literaturwissenschaft	V	2	WP	2	39	2
c) Seminar zur französischen Sprach- oder Literaturwissenschaft	S	3	WP	2	129	5
d) Seminar zur französischen Literatur- oder Sprachwissenschaft	S	3	WP	2	129	5
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Hausarbeit in d) (15-20 Seiten)					
Modulprüfung	Prüfungskolloquium (20 Min.)					
Sonstiges	Es muss je ein Seminar aus dem Bereich der Sprach- und der Literaturwissenschaft gewählt werden. Die Hausarbeit wird optional in einer der beiden Veranstaltungen angefertigt. Die Modulprüfung hat den Stoff einer Vorlesung und eines Seminars zum Gegenstand, wobei Sprach- und Literaturwissenschaft abgedeckt sein müssen.					

Modul 12	„Französische Kulturwissenschaft 2 und Landeskundendidaktik“					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	8 LP = 240 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
a) Vorlesung zur Interkulturellen Kommunikation (Didaktik)	V	1	P	2	39	2
b) Seminar zur französischen Kulturwissenschaft	S	1	WP	2	99	4
c) Vorlesung zur französischen Kulturwissenschaft	V	2	WP	2	39	2
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Referat in b)					
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Seminars (15-20 S.)					

## 2.2 Studium als nichtkünstlerisches Zweitfach

Das Studium als nichtkünstlerisches Zweitfach umfasst folgende Lehrveranstaltungen:

Modul	„Nichtkünstlerisches Zweitfach“					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	15 LP = 450 h					

Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	4 Semester					
	Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium
a) Sprachpraxis und Sprachvermittlung	Ü		P	2	69	3
b) Grammatik 2	Ü		P	2	69	3
c) Vorlesung zur französischen Sprachwissenschaft	V		WP	2	39	2
d) Vorlesung zur französischen Literaturwissenschaft	V		WP	2	39	2
e) Seminar zur französischen Sprach- oder Literaturwissenschaft	S		WP	2	69	3
Modulprüfung					60	2
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Referat in e)					
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (30 Min.)					
Sonstiges	Die Modulprüfung hat den Stoff einer Vorlesung und des Seminars zum Gegenstand, wobei Sprach- und Literaturwissenschaft abgedeckt sein müssen. Die Lehrveranstaltungen können von den Studierenden in freier Einteilung belegt werden. Die Veranstaltungen werden in jedem Semester angeboten.					

**Legende:**

- LP** = Leistungspunkt(e)  
**P** = Pflichtveranstaltung  
**PSt** = Projektstudie  
**S** = Seminar  
**SWS** = Semesterwochenstunde  
**Ü** = Übung  
**V** = Vorlesung  
**WP** = Wahlpflichtveranstaltung

f) Im fachspezifischen Anhang für das Fach Geographie wird hinter dem Modulplan folgender Abschnitt angefügt:

„Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Modul 8 „Fragen und Methoden geographischer Forschung“:

- Geländepraktikum „Geländepraktikum Humangeographische Methoden (inkl. 3 Geländetage)“

Modul 9 „Regionalgeographie Europa/Außereuropa“:

- Hauptseminar: „Regionalseminar + Exkursion (inkl. min. 10 Geländetage)“

Modul 10 „Spezielle Geographiedidaktik“:

- Seminar „Seminar zur Geographiedidaktik III“

Modul 11 „Projektstudie: Raum und Landschaft“:

- Geländepraktikum „Empirische Arbeiten im Gelände (inkl. mind. 3 Geländetage)“

Modul 12 „Fächerverbindendes Vertiefungsmodul: Mensch und Umwelt“:

- Hauptseminar „Karten- und Landschaftsinterpretation“

Modul 13: „Nichtkünstlerisches Zweitfach“

- Geländepraktikum „Geländepraktikum Humangeographische Methoden (inkl. 3 Geländetage)“
- Hauptseminar „Karten- und Landschaftsinterpretation“

g) Im fachspezifischen Anhang für das Fach Geschichte wird hinter dem Modulplan folgender Abschnitt angefügt:

„Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Modul 10 „Aufbaumodul Geschichtsdidaktik“:

- Hauptseminar Geschichtsdidaktik

h) Im fachspezifischen Anhang für das Fach Griechisch wird hinter dem Modulplan folgender Abschnitt angefügt:

„Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Modul 9 „Sprache und Grammatik 3“:

- Seminar oder Übung Griechischunterricht – Konzeptionen und Praxis 3

Modul 11 „Literaturwissenschaft und ihre Methodik 3“:

- Seminar oder Übung Griechischunterricht – Konzeptionen und Praxis 2

Modul NkB „Literaturwissenschaft und ihre Methodik 3“:

- Seminar oder Übung Griechischunterricht – Konzeptionen und Praxis 2

i) Im fachspezifischen Anhang für das Fach Informatik wird hinter dem Modulplan folgender Abschnitt angefügt:

„Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Modul 12 „Wahlpflichtbereich“:

- Hauptseminar
- Praktikum Projektpraktikum

Modul 13 „Vertiefung der Fachdidaktik Informatik“:

- Hauptseminar Fachdidaktik II-Hauptseminar

j) Im fachspezifischen Anhang für das Fach Italienisch wird Abschnitt „2. Modulplan“ ersetzt durch:

## „2. Modulplan

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

### 2.1. Studium als erstes oder zweites Fach

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

2.1.1. Mündliche und schriftliche Kommunikation 4

2.1.2. Integriertes Modul Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Fachdidaktik

2.1.3. Vertiefungsmodul Sprach- und Literaturwissenschaft: ausgewählte Themen

2.1.4. Italienische Kulturwissenschaft 2 und Landeskundedidaktik

<b>Modul 9</b>	<b>„Mündliche und schriftliche Kommunikation 4“</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)</b>	9 LP = 270 h					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
a) Grammatik 2	Ü	3	P	2	69	3
b) Textredaktion 3	Ü	4	P	2	69	3
c) Sprachpraxis und Sprachvermittlung	Ü	4	P	2	69	3
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	in c)					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Mündliche Prüfung in c) (20 Min.)					
Modulprüfung	Klausur (120 Min.)					

<b>Modul 10</b>	<b>„Integriertes Modul Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Fachdidaktik“</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)</b>	11 LP = 330 h					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
a) Vorlesung zur italienischen Sprachwissenschaft	V	1	WP	2	39	2
b) Vorlesung zur italienischen Literaturwissenschaft	V	1	WP	2	39	2
c) Seminar zur italienischen Sprach- oder Literaturwissenschaft	S	2	WP	2	69	3
d) Projektstudie Fachdidaktik	PSt	2	P	2	99	4
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Referat in c)					
Modulprüfung	Portfolio im Rahmen der Projektstudie					

<b>Modul 11</b>	<b>„Vertiefungsmodul Sprach- und Literaturwissenschaft: ausgewählte Themen“</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)</b>	14 LP = 420 h					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
a) Vorlesung zur italienischen Sprachwissenschaft	V	2	WP	2	39	2
b) Vorlesung zur italienischen Literaturwissenschaft	V	2	WP	2	39	2
c) Seminar zur italienischen Sprach- oder Literaturwissenschaft	S	3	WP	2	129	5
d) Seminar zur italienischen Literatur- oder Sprachwissenschaft	S	3	WP	2	129	5
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Hausarbeit in d) (15-20 Seiten)					
Modulprüfung	Prüfungskolloquium (20 Min.)					
Sonstiges	Es muss je ein Seminar aus dem Bereich der Sprach- und der Literaturwissenschaft gewählt werden. Die Hausarbeit wird optional in einer der beiden Veranstaltungen angefertigt. Die Modulprüfung hat den Stoff einer Vorlesung und eines Seminars zum Gegenstand, wobei Sprach- und Literaturwissenschaft abgedeckt sein müssen.					

<b>Modul 12</b>	<b>„Italienische Kulturwissenschaft 2 und Landeskundendidaktik“</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)</b>	8 LP = 240 h					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
a) Vorlesung zur Interkulturellen Kommunikation (Didaktik)	V	1	P	2	39	2
b) Seminar zur italienischen Kulturwissenschaft	S	1	WP	2	99	4
c) Vorlesung zur italienischen Kulturwissenschaft	V	2	WP	2	39	2
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Referat in b)					
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Seminars (15-20 S.)					

## 2.2 Studium als nichtkünstlerisches Zweifach

Das Studium als nichtkünstlerisches Zweifach umfasst folgende Lehrveranstaltungen:

Modul		„Nichtkünstlerisches Zweifach“				
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)		15 LP = 450 h				
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)		4 Semester				
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
a) Sprachpraxis und Sprachvermittlung	Ü		P	2	69	3
b) Grammatik 2	Ü		P	2	69	3
c) Vorlesung zur italienischen Sprachwissenschaft	V		WP	2	39	2
d) Vorlesung zur italienischen Literaturwissenschaft	V		WP	2	39	2
e) Seminar zur italienischen Sprach- oder Literaturwissenschaft	S		WP	2	69	3
Modulprüfung					60	2
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Referat in e)					
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (30 Min.)					
Sonstiges	Die Modulprüfung hat den Stoff einer Vorlesung und des Seminars zum Gegenstand, wobei Sprach- und Literaturwissenschaft abgedeckt sein müssen. Die Lehrveranstaltungen können von den Studierenden in freier Einteilung belegt werden. Die Veranstaltungen werden in jedem Semester angeboten.					

### Legende:

- LP** = Leistungspunkt(e)  
**P** = Pflichtveranstaltung  
**PSt** = Projektstudie  
**S** = Seminar  
**SWS** = Semesterwochenstunde  
**Ü** = Übung  
**V** = Vorlesung  
**WP** = Wahlpflichtveranstaltung

k) Im fachspezifischen Anhang für das Fach Katholische Religionslehre wird hinter dem Modulplan folgender Abschnitt angefügt:

„Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Modul 13 Vertiefung Fachdidaktik

- Seminar in FD

- l) Im fachspezifischen Anhang für das Fach Latein wird hinter dem Modulplan folgender Abschnitt angefügt:

„Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Modul 9 „Sprache und Grammatik 3“:

- Seminar oder Übung Lateinunterricht – Konzeptionen und Praxis 3

Modul 11 „Literaturwissenschaft und ihre Methodik 3“:

- Seminar oder Übung Lateinunterricht – Konzeptionen und Praxis 2

Modul NkB „Literaturwissenschaft und ihre Methodik 3“:

- Seminar oder Übung Lateinunterricht – Konzeptionen und Praxis 2 “

- m) Im fachspezifischen Anhang für das Fach Mathematik wird hinter dem Modulplan folgender Abschnitt angefügt:

„Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Modul 10 „Vertiefungsmodul“:

- Praktikum im Wahlpflichtbereich a)
- Hauptseminar im Wahlpflichtbereich a)
- Fachmathematisches Hauptseminar

Modul 12 „Fachdidaktische Bereiche“:

- Fachdidaktisches Hauptseminar

Modul „Nichtkünstlerisches Beifach“:

- Seminar in Mathematik im Wahlpflichtbereich c)
- Hauptseminar in Fachdidaktik im Wahlpflichtbereich c) “

- n) Im fachspezifischen Anhang für das Fach Musik wird hinter dem Modulplan folgender Satz angefügt:

„Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in folgenden Lehrveranstaltungen:

- Module 14, 15, 17, 20 und 22: alle Lehrveranstaltungen
- Modul 16 c)
- Modul 19 b) und c)
- Modul 21 b) und c)
- Modul 16 b) sowie Modul 18: nach Maßgabe der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in Masterstudiengängen im Fach Musikwissenschaft “

- o) Im fachspezifischen Anhang für das Fach Spanisch wird Abschnitt „2. Modulplan“ ersetzt durch:

## „2. Modulplan

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

### 2.1. Studium als erstes oder zweites Fach

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

2.1.1. Mündliche und schriftliche Kommunikation 4

2.1.2. Integriertes Modul Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Fachdidaktik

2.1.3. Vertiefungsmodul Sprach- und Literaturwissenschaft: ausgewählte Themen

2.1.4. Spanische Kulturwissenschaft 2 und Landeskundedidaktik

<b>Modul 9</b>	<b>„Mündliche und schriftliche Kommunikation 4“</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)</b>	9 LP = 270 h					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
a) Grammatik 2	Ü	3	P	2	69	3
b) Textredaktion 3	Ü	4	P	2	69	3
c) Sprachpraxis und Sprachvermittlung	Ü	4	P	2	69	3
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	in c)					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Mündliche Prüfung in c) (20 Min.)					
Modulprüfung	Klausur (120 Min.)					

<b>Modul 10</b>	<b>„Integriertes Modul Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Fachdidaktik“</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)</b>	11 LP = 330 h					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
a) Vorlesung zur spanischen Sprachwissenschaft	V	1	WP	2	39	2
b) Vorlesung zur hispanischen Literaturwissenschaft	V	1	WP	2	39	2
c) Seminar zur hispanischen Sprach- oder Literaturwissenschaft	S	2	WP	2	69	3
d) Projektstudie Fachdidaktik	PSt	2	P	2	99	4
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Referat in c)					
Modulprüfung	Portfolio im Rahmen der Projektstudie					

<b>Modul 11</b>	<b>„Vertiefungsmodul Sprach- und Literaturwissenschaft: ausgewählte Themen“</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)</b>	14 LP = 420 h					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
a) Vorlesung zur spanischen Sprachwissenschaft	V	2	WP	2	39	2
b) Vorlesung zur hispanischen Literaturwissenschaft	V	2	WP	2	39	2
c) Seminar zur hispanischen Sprach- oder Literaturwissenschaft	S	3	WP	2	129	5
d) Seminar zur hispanischen Literatur- oder Sprachwissenschaft	S	3	WP	2	129	5
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Hausarbeit in d) (15-20 Seiten)					
Modulprüfung	Prüfungskolloquium (20 Min.)					
Sonstiges	Es muss je ein Seminar aus dem Bereich der Sprach- und der Literaturwissenschaft gewählt werden. Die Hausarbeit wird optional in einer der beiden Veranstaltungen angefertigt. Die Modulprüfung hat den Stoff einer Vorlesung und eines Seminars zum Gegenstand, wobei Sprach- und Literaturwissenschaft abgedeckt sein müssen.					

<b>Modul 12</b>	<b>„Spanische Kulturwissenschaft 2 und Landeskundendidaktik“</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)</b>	8 LP = 240 h					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
a) Vorlesung zur Interkulturellen Kommunikation (Didaktik)	V	1	P	2	39	2
b) Seminar zur hispanischen Kulturwissenschaft	S	1	WP	2	99	4
c) Vorlesung zur hispanischen Kulturwissenschaft	V	2	WP	2	39	2
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Referat in b)					
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Seminars (15-20 S.)					

## 2.2 Studium als nichtkünstlerisches Zweifach

Das Studium als nichtkünstlerisches Zweifach umfasst folgende Lehrveranstaltungen:

Modul		„Nichtkünstlerisches Zweifach“				
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)		15 LP = 450 h				
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)		4 Semester				
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
a) Sprachpraxis und Sprachvermittlung	Ü		P	2	69	3
b) Grammatik 2	Ü		P	2	69	3
c) Vorlesung zur spanischen Sprachwissenschaft	V		WP	2	39	2
d) Vorlesung zur hispanischen Literaturwissenschaft	V		WP	2	39	2
e) Seminar zur hispanischen Sprach- oder Literaturwissenschaft	S		WP	2	69	3
Modulprüfung					60	2
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Referat in e)					
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (30 Min.)					
Sonstiges	Die Modulprüfung hat den Stoff einer Vorlesung und des Seminars zum Gegenstand, wobei Sprach- und Literaturwissenschaft abgedeckt sein müssen. Die Lehrveranstaltungen können von den Studierenden in freier Einteilung belegt werden. Die Veranstaltungen werden in jedem Semester angeboten.					

### Legende:

- LP** = Leistungspunkt(e)  
**P** = Pflichtveranstaltung  
**PSt** = Projektstudie  
**S** = Seminar  
**SWS** = Semesterwochenstunde  
**Ü** = Übung  
**V** = Vorlesung  
**WP** = Wahlpflichtveranstaltung

p) Im fachspezifischen Anhang für das Fach Sport wird hinter dem Modulplan folgender Abschnitt angefügt:

„Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Modul 7 „Vertiefung, Theorie, Didaktik und Methodik der Individualsportarten“:

- Seminar „Fachdidaktik Individualsportart 1“
- Seminar „Fachdidaktik Individualsportart 2“
- Seminar „Fachdidaktik Sportspiel 1“
- Seminar „Fachdidaktik Sportspiel 2 oder Individualsportart 3“

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Mainz, den 20.04.2022

Die Fakultätsdekanin  
der Katholisch-Theologischen Fakultät  
Univ.-Prof. Dr. Heike Grieser

Der Fakultätsdekan  
der Evangelisch-Theologischen Fakultät  
Univ.-Prof. Dr. Michael Roth

Der Dekan des Fachbereiches  
02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport  
Univ.-Prof. Dr. Gregor Daschmann

Der Dekan des Fachbereiches  
05 – Philosophie und Philologie  
Univ.-Prof. Dr. Arne Nagels

Der Dekan des Fachbereiches  
07 – Geschichts- und Kulturwissenschaften  
Univ.-Prof. Dr. Gregor Wedekind

Der Dekan des Fachbereiches  
08 – Physik, Mathematik und Informatik  
Univ.-Prof. Dr. Patrick Windpassinger

Die Dekanin des Fachbereiches  
09 – Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften  
Prof. Dr. Tanja Schirmeister

Der Dekan des Fachbereichs  
10 – Biologie  
Univ.-Prof. Dr. Eckhard Thines

Der Rektor  
der Hochschule für Musik Mainz  
Univ.-Prof. Dr. Immanuel Ott

Der Rektor  
der Kunsthochschule Mainz  
Dr. Martin Henatsch

**27. Ordnung zur Änderung der Ordnung  
für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang  
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

vom 20.04.2022

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, haben

der Fakultätsrat des Fachbereichs 01 – Katholischen Theologie – am 19. Januar 2022  
der Fakultätsrat des Fachbereichs 01 – Evangelische Theologie – am 01. Februar 2022 sowie der Dekan des Fachbereichs 01 – Evangelische Theologie – per Eilentscheid am 11. Februar 2022

der Fachbereichsrat des Fachbereichs 02 am 02. Februar 2022

der Fachbereichsrat des Fachbereichs 05 am 19. Januar 2022

der Fachbereichsrat des Fachbereichs 07 am 19. Januar 2022 sowie am 09. Februar 2022

der Dekan des Fachbereichs 08 per Eilentscheid am 18. Februar 2022

die Dekanin des Fachbereichs 09 per Eilentscheid am 14. Februar 2022

der Dekan des Fachbereichs 10 per Eilentscheid am 20. Januar 2022

der Rektor der Hochschule für Musik per Eilentscheid am 23. März 2022

der Rektor der Hochschule für Kunst per Eilentscheid am 01. März 2022

folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg Universität-Mainz mit Schreiben vom 31.03.2022 Az.: 03/02/12/02/02/01/035 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Artikel 1**

Die Ordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang vom 09.07.2010 (StAnz. S. 1077), zuletzt geändert mit Ordnung vom 03.05.2021 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz, Nr. 05/2021, S. 181), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 2 Nr. 12 wird die Angabe „(nur in Kombination mit Mathematik oder Physik wählbar)“ gestrichen.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist grundsätzlich der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung gemäß § 11 sowie die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. Bei Vorlesungen ist kein Nachweis der aktiven Teilnahme erforderlich, Ausnahmen sind im Anhang geregelt. Die Bedingungen für die aktive Teilnahme werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben; aktive Teilnahme kann z. B. aus dem Lesen bzw. Durcharbeiten von vorgegebener Lektüre, Halten von Kurzreferaten, Erstellen von Kurzprotokollen, Bearbeiten von Übungsaufgaben etc. bestehen. Art und Umfang der aktiven Teilnahme sind sachgemäß zu begrenzen.“
  - b) Absatz 4 Satz 3 entfällt.
  - c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„Eine Verpflichtung der Studierenden zur Anwesenheit in Lehrveranstaltungen als Prüfungsvoraussetzung gem. § 26 Abs. 3 Nr. 7 HochSchG kann nur dann verlangt werden,

wenn diese erforderlich ist, um das Lernziel der Lehrveranstaltung zu erreichen. Dies ist der Fall bei praktischen Übungen, Praktika und Exkursionen.

Weitere Lehrveranstaltungen, in denen eine Anwesenheit gefordert werden kann, sind:

- Lehrveranstaltungen, in denen sicherheitsrelevantes Handeln vermittelt wird
- fachdidaktische Lehrveranstaltungen, in denen praktisches professionelles Handeln durch die Simulation von Lehr/Lernsituationen eingeübt wird
- sprachpraktische Lehrveranstaltungen, die auf die Kommunikation in der Fremdsprache abzielen
- Lehrveranstaltungen, in denen das gemeinsame Handeln und die gemeinsame Erfahrung der Studierenden Basis für das Erreichen der Lernziele darstellt wie bspw. Rollen- oder Planspiele, Simulationen, case studies, (Forschungs)projekte
- Lehrveranstaltungen, in denen wesentliches Lernziel bzw. wesentliche Lernziele die Moderation wissenschaftlicher Diskussionen und/oder die Präsentation eines Themas vor einem Fachpublikum sowie das Einüben eines sachgerechten und wertschätzenden Feedbacks sind
- Lehrveranstaltungen, in denen die Arbeit mit Exponaten aus Sammlungen usw. sowie die Beschreibung und Analyse der Objekte im Vordergrund stehen.

Lehrveranstaltungen, bei denen eine regelmäßige Anwesenheitspflicht besteht, sind im Anhang gekennzeichnet.

Die Anwesenheit an einer Lehrveranstaltung ist noch zu bestätigen, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden.“

d) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter unterrichtet die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (gemäß § 7 Abs. 3 Satz 3) unmittelbar nach Abschluss einer Lehrveranstaltung über die Teilnehmerinnen und Teilnehmer; dabei sind der oder dem Vorsitzenden auch die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer mitzuteilen, die im Falle von anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen an diesen nicht regelmäßig teilgenommen haben. Sofern Studienleistungen zu erbringen sind, wird der Prüfungsausschuss unverzüglich über die von den Studierenden erzielten Ergebnisse unterrichtet, sowie darüber, welche Studierenden nicht an der Leistungsüberprüfung teilgenommen haben.“

e) Absatz 8 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Eine anwesenheitspflichtige Lehrveranstaltung, an der ohne von der bzw. dem für die Lehrveranstaltung Verantwortlichen genehmigte Entschuldigung nicht regelmäßig teilgenommen wurde, kann zweimal wiederholt werden.“

3. Der Anhang der Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Johannes Gutenberg-Universität wird wie folgt geändert:

a) Im fachspezifischen Anhang für das Fach Bildungswissenschaften wird hinter dem Modulplan folgender Abschnitt angefügt:

„Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Modul 2 „Didaktik, Methodik, Kommunikation und Medien“:

Sofern das Proseminar „Interaktion und Kommunikation“ in Form eines Planspiels stattfindet, besteht Anwesenheitspflicht.“

b) Im fachspezifischen Anhang für das Fach Bildende Kunst wird hinter dem Modulplan folgender Abschnitt angefügt:

„Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Modul 3 Neuere Kunstgeschichte und Sachgebiete der Kunst und Werkstattkurse:

- a) Werkstattkurs
- b) Werkstattkurs“

c) Im fachspezifischen Anhang für das Fach Biologie wird hinter dem Modulplan folgender Abschnitt angefügt:

„Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Modul 1: Grundlagen der Chemie

- P: Chemiepraktikum für Lehramt Biologie

Modul 2: Strukturen und Funktionen der Pflanzen

- P: Botanisches Grundpraktikum

Modul 3: Strukturen und Funktionen der Tiere

- P: Zoologisches Grundpraktikum

Modul 4: Fachdidaktik I: Konzeptionen und Gestaltung des Biologieunterrichts

- S: Fachdidaktik I
- Ü: Fachdidaktisches Grundpraktikum I

Modul 5: Humanbiologie und Anthropologie

- P: Humanbiologisch-anthropologisches Praktikum für Lehramt

Modul 6: Ökologie, Biodiversität und Evolution

- Ü/E: Zoologische Bestimmungstechniken mit Exkursionen
- Ü/E: Botanische Bestimmungstechniken mit Exkursionen
- Ü: Ökologisches Praktikum für Lehramt

Modul 7: Physiologie der Pflanzen

- Ü: Pflanzenphysiologisches Praktikum

Modul 8: Physiologie der Tiere

- Ü: Tierphysiologisches Praktikum“

d) Der fachspezifische Anhang für das Fach Chemie wird ersetzt durch:

#### „4. Chemie

##### A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse gemäß § 2 (2)  
Keine
2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen einer Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 3)  
Keine

## B. Modularisierter Studienverlauf

### 1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 50 SWS, davon

- Pflichtlehrveranstaltungen: 50 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 0 SWS

### 2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

- Modul 1: Allgemeine und anorganische Chemie 1 – Grundlagen
- Modul 2: Allgemeine und anorganische Chemie 2 – Umgang mit Stoffen
- Modul 3: Fachdidaktik 1 – Schülergerechtes Experimentieren
- Modul 4: Organische Chemie 1 – Grundlagen
- Modul 5: Organische Chemie 2 – Organische Synthesechemie
- Modul 6: Physikalische Chemie – Grundlagen
- Modul 7: Fachdidaktik 2 – Methoden im Chemieunterricht
- Modul 8: Alltags- und Umweltchemie

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

<b>Modul 1 (Allgemeine Chemie)</b>	<b>Allgemeine Chemie General Chemistry</b>						[Modul-Kennnummer]
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>P</b>						
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	7,5 LP = 225 h						
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester						
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>	
a) Vorlesung „Allgemeine Chemie“	V	1 (1)	P	4	138,0 h	6,0	
b) Übung begleitend zu a)	Ü	1 (1)	P	1	34,5 h	1,5	
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>							
Anwesenheit							
Aktive Teilnahme	Gemäß § 5 Abs. 3, erfolgreiche Bearbeitung der Übungsaufgaben						
Studienleistung(en)							
Modulprüfung	Klausur (120 min)						
Zugangsvoraussetzung(en)							
Begründung der Anwesenheitspflicht							

<b>Modul 2 (AAC)</b>	<b>Allgemeine und anorganische Chemie 2 – Umgang mit Stoffen</b>						[Modul-Kennnummer]
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>P</b>						

<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	<b>9 LP = 270 h</b>					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	<b>2 Semester</b>					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
a) Vorlesung „Anorganische Chemie ausgewählter Stoffgruppen“	V	1 (1)	P	1	34,5 h	1,5
b) Grundpraktikum „Allgemeine Chemie“	Pr	2 (2)	P	5	112,5 h	5,5
c) Seminar begleitend zu b)	S	2 (2)	P	2	39,0 h	2,0
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	Pr					
Aktive Teilnahme	Gemäß § 5 Abs. 3, erfolgreiche Bearbeitung der Seminar- und Praktikumsaufgaben, Eingangskolloquien, Messprotokolle, fristgerechte Abgabe der Protokolle, Abtestate					
Studienleistung(en)						
Modulprüfung	a) In der Regel Klausur (60 min), alternativ mündliche Prüfung (30 min)					
Zugangsvoraussetzung(en)						
Begründung der Anwesenheitspflicht	Gemäß § 26 Abs. 2 (7) HochSchG, Praktikum					

<b>Modul 3 (FD1)</b>	<b>Fachdidaktik 1 – Schülergerechtes Experimentieren</b>					<b>[Modul-Kennnummer ]</b>
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>P</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	<b>7 LP = 210 h</b>					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	<b>2 Semester</b>					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
a) Seminar „Schülergerechtes Experimentieren“	S	3 (3)	P	2	69,0 h	3
b) Praktikum „Schülergerechtes Experimentieren“	FPr	4 (4)	P	3	88,5 h	4
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	FPr, S					
Aktive Teilnahme	Gemäß § 5 Abs. 3, fristgerechte Abgabe der Protokolle					
Studienleistung(en)	a) Vortrag					
Modulprüfung	Demonstrationsexperiment (Kombinierte praktische, mündliche und schriftliche Prüfung, 45 min)					
Zugangsvoraussetzung(en)	Praktikum Modul 2					
Begründung der Anwesenheitspflicht	Gemäß § 26 Abs. 2 (7) HochSchG, Praktikum; Seminar gemäß § 5 Abs. 5: Lernziele, Unterrichtsentwürfe, Studium des Lehrplans und andere spezielle Tätigkeiten können nur in direktem Kontakt erfolgreich geübt werden. Es geht auch um Gesprächsführung und Gesprächsimpulse, die maßgeblich für einen erfolgreichen Unterricht sind. Die Themen sind für Studierende im Selbststudium zu unbekannt. Zudem werden im Seminar sicherheitsrelevante Themen zum Praktikum behandelt.					

<b>Modul 4 (Struktur, Bindung, Reaktivität)</b>	<b>Einführung in die Organische Chemie</b> <i>Introduction to Organic Chemistry</i>						[Modul-Kennnummer]
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	P						
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	7,5 LP = 225 h						
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester						
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>	
a) Vorlesung „Einführung in die Organische Chemie“	V	2 (2)	P	4	138,0 h	6,0	
b) Übung begleitend zu a)	Ü	2 (2)	P	1	34,5 h	1,5	
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>							
Anwesenheit							
Aktive Teilnahme	Gemäß § 5 Abs. 3, erfolgreiche Bearbeitung der Übungsaufgaben						
Studienleistung(en)							
Modulprüfung	In der Regel Klausur (120 min), alternativ mündliche Prüfung (30 min)						
Zugangsvoraussetzung(en)							
Begründung der Anwesenheitspflicht							

<b>Modul 5 (Organische Synthesechemie)</b>	<b>Organische Synthesechemie</b>						[Modul-Kennnummer]
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	P						
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	10 LP = 300 h						
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester						
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>	
a) Vorlesung „Organische Synthesechemie“	V	3 (3)	P	2	69,0 h	3	
b) Übung begleitend zu a)	Ü	3 (3)	P	1	19,5 h	1	
c) Praktikum „Organische Synthesechemie 1“	FPr	3 (3)	P	6	117,0 h	6	
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>							
Anwesenheit	FPr						
Aktive Teilnahme	Gemäß § 5 Abs. 3, b) erfolgreiche Bearbeitung der Übungsaufgaben c) Eingangskolloquien, fristgerechte Abgabe der Präparate und Protokolle, Abtestate						
Studienleistung(en)							
Modulprüfung	In der Regel mündliche Prüfung (30 min), alternativ Klausur (120 min)						
Zugangsvoraussetzung(en)	c) Praktikum Modul 2, Modul 4						
Begründung der Anwesenheitspflicht	Gemäß § 26 Abs. 2 (7) HochSchG, Praktikum						

<b>Modul 6 (PC1)</b>	<b>Physikalische Chemie – Grundlagen</b>						[Modul-Kennnummer]
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	P						
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	10 LP = 300 h						

Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)		2 Semester				
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
a) Vorlesung „Physikalische Chemie 1“	V	4 (4)	P	3	88,5 h	4
b) Übung begleitend zu a)	Ü	4 (4)	P	1	49,5 h	2
c) Praktikum „Physikalische Chemie“	FPr	5 (5)	P	3	58,5 h	3
d) Seminar begleitend zu c)	S	5 (5)	P	1	19,5 h	1
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	FPr					
Aktive Teilnahme	Gemäß § 5 Abs. 3, b) erfolgreiche Bearbeitung der Übungsaufgaben c) Eingangskolloquien, Messprotokolle, fristgerechte Abgabe der Protokolle, Abtestate					
Studienleistung(en)	Klausur (120 min) zu den Inhalten von a) und b) und in der Regel Klausur (120 min)					
Modulprüfung	alternativ mündliche Prüfung (30 min) zu den Inhalten von c) und d)					
Zugangsvoraussetzung(en)	c) Praktikum Modul 2					
Begründung der Anwesenheitspflicht	Gemäß § 26 Abs. 2 (7) HochSchG, Praktikum					

Modul 7 (FD2)	Fachdidaktik 2 – Methoden im Chemieunterricht					[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	8 LP = 240 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
a) Seminar „Methoden im Chemieunterricht“	S	5 (5)	P	2	99,0 h	4
b) Praktikum „Methoden im Chemieunterricht“	FPr	6 (6)	P	3	88,5 h	4
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	FPr, S					
Aktive Teilnahme	Gemäß § 5 Abs. 3, fristgerechte Abgabe der Protokolle					
Studienleistung(en)	a) Hausarbeit „Muster-Unterrichtsentwurf“					
Modulprüfung	Demonstrationsexperiment (Kombinierte praktische und mündliche Prüfung, 30 min)					
Zugangsvoraussetzung(en)	Praktikum Modul 2					
Begründung der Anwesenheitspflicht	Gemäß § 26 Abs. 2 (7) HochSchG, Praktikum; Seminar gemäß § 5 Abs. 5: Lernziele, Unterrichtsentwürfe, Studium des Lehrplans und andere spezielle Tätigkeiten können nur in direktem Kontakt erfolgreich geübt werden. Es geht auch um Gesprächsführung und Gesprächsimpulse, die maßgeblich für einen erfolgreichen Unterricht sind. Die Themen sind für Studierende im Selbststudium zu unbekannt. Zudem werden im Seminar sicherheitsrelevante Themen zum Praktikum behandelt.					

<b>Modul 8 (AUC)</b>	Alltags- und Umweltchemie					[Modul-Kennnummer]
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	P					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	6 LP = 180 h					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
Vorlesung „Alltags- und Umweltchemie“	V	6 (6)	P	4	138 h	6
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	Gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)						
Modulprüfung	In der Regel Klausur (120 min), alternativ mündliche Prüfung (30 min)					
Zugangsvoraussetzung(en)						
Begründung der Anwesenheitspflicht						

**Legende:**

FPr	=	Fortgeschrittenenpraktikum
Pr	=	Praktikum
P	=	Pflichtlehrveranstaltung
S	=	Seminar
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung

**3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte**

Keine

“

- e) Im fachspezifischen Anhang für das Fach Englisch wird Abschnitt „2. Modulplan“ ersetzt durch:

**„2. Modulplan**

- 2.1 Einführung in die Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft und die Fremdsprachendidaktik
- 2.2 Sprachpraktische Studien: schriftliche und mündliche Kommunikation, Grammatik und Vokabeltraining
- 2.3 Gegenwärtige und historische Dimensionen von Sprache, Literatur und Kultur englischsprachiger Länder
- 2.4 Literarische, linguistische und landeskundliche Studien: Textanalyse und Übersetzung
- 2.5 Literarische, linguistische und landeskundliche Studien: Methoden und Theorien
- 2.6 Literarische, linguistische und landeskundliche Studien: Ausgewählte Kapitel
- 2.7 Spezialisierung und Prüfungsvorbereitung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

<b>Modul 1</b>	<b>Sprachpraktische Studien: schriftliche und mündliche Kommunikation, Grammatik und Vokabeltraining</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)</b>	7 LP = 210h					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
a) Introduction to English Linguistics	V/Ü	1	P	2	39	2
b) Introduction to Teaching English as a Foreign Language	V/Ü	1	P	2	39	2
c) Introduction to Literary Studies	V/Ü	1	P	2	39	2
Modulprüfung		1			30	1
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3, zudem in a) und c)					
Studienleistung(en)	keine					
Modulprüfung	E-Klausur von 90 Minuten aus (a), (b) und (c)					

<b>Modul 2</b>	<b>Sprachpraktische Studien: schriftliche und mündliche Kommunikation, Grammatik und Vokabeltraining</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)</b>	6 LP = 180h					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
a) Integrated Language Skills	Ü	1	P	2	69	3
b) Spoken English	Ü	2	P	2	69	3
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	in a) und b)					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Klausur von 90 min in a)					
Modulprüfung	keine					
Zugangsvoraussetzung	Bestehen eines sprachpraktischen Eingangstests auf Kompetenzniveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens					

<b>Modul 3</b>	<b>Gegenwärtige und historische Dimensionen von Sprache, Literatur und Kultur englischsprachiger Länder</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)</b>	11 LP = 330h					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
a) English Historical Linguistics	PS/Ü	2	P	2	69	3
b) Written English	Ü	2	P	2	69	3

c) English Literature <i>oder</i> American Literature*	PS	2	WP	2	99	4
d) Teaching English as a Foreign Language	Ü	2	P	1	19,5	1
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	in b), c) und d)					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Klausur von 90 Minuten in a)					
Modulprüfung	Hausarbeit in c)					
Zugangsvoraussetzung	Erfolgreiche Teilnahme an Modul 1 und Bestehen eines sprachpraktischen Eingangstests auf Kompetenzniveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens					
Sonstiges	* Studierende dürfen sich nur zu einem Kurstyp anmelden, entweder PS AS oder PS ELC.					

<b>Modul 4</b>	<b>Literarische, linguistische und landeskundliche Studien: Textanalyse und Übersetzung</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)</b>	11 LP = 330h					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
a) Cultural Studies I (ELC)	Ü	3	P	2	69	3
b) Lecture: English Literature and Culture	V	3	P	2	9	1
c) Translation Skills	Ü	3	P	2	69	3
d) English Linguistics	PS	3	p	2	99	4
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	in c) und d)					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Klausur von 90 Minuten in a)					
Modulprüfung	Hausarbeit in d)					
Zugangsvoraussetzung	Erfolgreiche Teilnahme an Modul 1 und Bestehen eines sprachpraktischen Eingangstests auf Kompetenzniveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens					

<b>Modul 5</b>	<b>Literarische, linguistische und landeskundliche Studien: Methoden und Theorien</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)</b>	12 LP = 360h					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
a) Cultural Studies I (AS)	Ü	4	P	2	69	3
b) Lecture: American Literature	V	4	P	2	9	1
c) TEFL Sprachdidaktik	PS	4	P	2	69	3
d) English Linguistics	S	4	p	2	129	5
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						

Anwesenheit	in c)
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3
Studienleistung(en)	Klausur von 90 Minuten in a)
Modulprüfung	Hausarbeit in d)
Zugangsvoraussetzung	Erfolgreiche Teilnahme an Modul 1 und Bestehen eines sprachpraktischen Eingangstests auf Kompetenzniveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens

<b>Modul 6</b>	<b>Literarische, linguistische und landeskundliche Studien: Ausgewählte Kapitel</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)</b>	10 LP = 300h					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
a) TEFL Literatur- und Kulturdidaktik	PS	5	P	2	69	3
b) English Literature and Culture	S	5	P	2	129	5
c) Cultural Studies II oder III (AS oder ELC)*	Ü	5	WP	2	39	2
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	in a)					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Portfolio in a)					
Modulprüfung	Hausarbeit in b)					
Zugangsvoraussetzung	Erfolgreiche Teilnahme an Modul 1 und Bestehen eines sprachpraktischen Eingangstests auf Kompetenzniveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens					
Sonstiges	* Studierende dürfen sich nur zu einem Kurstyp anmelden: entweder Cultural Studies II AS oder Cultural Studies II ELC oder Cultural Studies III AS oder Cultural Studies III ELC.					

<b>Modul 7</b>	<b>Spezialisierung und Prüfungsvorbereitung</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)</b>	8 LP = 240h					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
a) American Studies	S	6	P	2	129	5
b) Colloquium (Literary Studies oder English Linguistics)*	Koll.	6	WP	2	39	2
c) English Linguistics	V	6	P	2	9	1
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	in b)					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	in b): Präsentation einer exemplarischen BA-Arbeit <b>oder</b> Referat <b>oder</b> mündliche Prüfung					
Modulprüfung	Hausarbeit in a)					

Zugangsvoraussetzung	Erfolgreiche Teilnahme an Modul 1 und Bestehen eines sprachpraktischen Eingangstests auf Kompetenzniveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens
Sonstiges	* Studierende dürfen sich nur zu einem Kurstyp anmelden: entweder AS oder ELC oder ELing

**Legende:**

AS = American Studies  
 ELC = English Literature and Culture  
 ELing = English Linguistics  
 Koll. = Kolloquium  
 LP = Leistungspunkt(e)  
 P = Pflichtveranstaltung  
 PS = Proseminar  
 S = Seminar  
 SWS = Semesterwochenstunden (SWS)  
 Ü = Übung  
 V = Vorlesung  
 WP = Wahlpflichtveranstaltung

- f) Der fachspezifische Anhang für das Fach Evangelische Religionslehre wird wie folgt geändert:

Unter Buchstabe A „Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen“, Nummer 1. „Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse“ wird im zweiten Absatz „LB-3D“ ersetzt durch „LB-3E“.

- g) Im fachspezifischen Anhang für das Fach Französisch wird Abschnitt „2. Modulplan“ ersetzt durch:

**„2. Modulplan**

Den Modulen 1, 2 und 4 vorangestellt ist ein „Sprachpraktischer Eingangstest“ zur Überprüfung der sprachlichen Kompetenz auf dem Niveau des Europäischen Referenzrahmens B1. Studierende, die den Test nicht bestehen (d.h. weniger als 50 % der erreichbaren Punkte erlangen), können nicht an den Lehrveranstaltungen dieser Grundmodule teilnehmen. Als Äquivalent anerkannt wird *Diplôme d'Etudes en Langue Française* (DEL F B1).

Studierende, die zwei romanische Sprachen studieren, müssen die Vorlesung *Einführung in die Sprachwissenschaft für Romanisten* nur einmal besuchen. Bei Französisch als Erstfach und Spanisch oder Italienisch als Zweitfach absolvieren Studierende in Französisch Modul 3a statt Modul 3. Studierende, die nur eine romanische Sprache (Französisch) studieren, absolvieren Modul 3.

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

<b>Modul 1</b>	<b>„Mündliche und schriftliche Kommunikation 1“</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)</b>	8 LP = 240 h					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
a) Phonetik	Ü	1	P	2	69	3
b) Grammatik 1	Ü	1	P	2	69	3
c) Mündliche Kommunikation	Ü	2	P	2	39	2
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	in c)					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	keine					
Modulprüfung	Klausur zu a) und b) (120 Min.) und Mündliche Prüfung (10 Min.) zu c) Gewichtung: 2:1					
Zugangsvoraussetzung	Sprachpraktischer Eingangstest					

<b>Modul 2</b>	<b>„Mündliche und schriftliche Kommunikation 2“</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)</b>	8 LP = 240 h					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
a) Textverständnis und Übersetzung	Ü	2	P	2	39	2
b) Textredaktion 1	Ü	3	P	2	69	3
c) Übersetzung Deutsch-Französisch 1	Ü	3	P	2	69	3
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	keine					
Modulprüfung	Klausur (120 Min.)					
Zugangsvoraussetzung	Sprachpraktischer Eingangstest					

<b>Modul 3</b>		<b>„Grundlagen der französischen Sprachwissenschaft“</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)</b>		8 LP = 240 h					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)		2 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>	
a) Einführung in die Sprachwissenschaft für Romanisten	V	1	P	2	39	2	
b) Einführung in die französische Sprachwissenschaft (PS1)	PS	1	P	2	69	3	
c) Französisch diachron (PS2)	PS	2	P	2	69	3	
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>							
Anwesenheit							
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung(en)	Klausur zu c) (60 Min.)						
Modulprüfung	Klausur zu a) und b) (120 Min.)						
Sonstiges	Bei Französisch als Erstfach und Spanisch oder Italienisch als Zweitfach absolvieren Studierende in Französisch Modul 3a statt Modul 3. Studierende, die nur eine romanische Sprache (Französisch) studieren, absolvieren Modul 3.						

<b>Modul 3a</b>		<b>„Grundlagen der französischen Sprachwissenschaft“</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)</b>		8 LP = 240 h					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)		2 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>	
a) Einführung in die französische Sprachwissenschaft (PS1)	PS	1	P	2	69	3	
b) Französisch diachron (PS2)	PS	1	P	2	69	3	
c) Französische Sprachwissenschaft (PS3)	PS	2	P	2	39	2	
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>							
Anwesenheit							
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung(en)	Referat in c)						
Modulprüfung	Klausur zu a) und b) (120 Min.)						
Sonstiges	Bei Französisch als Erstfach und Spanisch oder Italienisch als Zweitfach absolvieren Studierende in Französisch Modul 3a statt Modul 3. Studierende, die nur eine romanische Sprache (Französisch) studieren, absolvieren Modul 3.						

<b>Modul 4</b>		<b>„Grundlagen der französischen Literaturwissenschaft“</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)</b>		8 LP = 240 h					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)		2 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>	
a) Einführung in die französische Literaturgeschichte	V	3	P	1	19,5	1	
b) Einführung in die französische Literaturgeschichte	Ü/Tut	3	P	1	19,5	1	
c) Einführung in die französische Literaturwissenschaft (PS1)	PS	3	P	2	39	2	
d) Autoren und Werke der französischen Literatur (PS2)	PS	4	WP	2	39	2	
Modulprüfung					60	2	
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>							
Anwesenheit							
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung(en)	keine						
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen von d) (12-15 S.)						
Zugangsvoraussetzung	Sprachpraktischer Eingangstest						

<b>Modul 5</b>		<b>„Französische Kulturwissenschaft 1“</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)</b>		8 LP = 240 h					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)		2 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>	
a) Einführung in die französische Kulturwissenschaft	V	2	P	1	19,5	1	
b) Einführung in die französische Kulturwissenschaft	Ü/Tut	2	P	1	19,5	1	
c) Atelier de communication scientifique	Ü	2	P	2	69	3	
d) Kulturwissenschaftliches Proseminar (PS1)	PS	3	WP	2	69	3	
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>							
Anwesenheit							
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung(en)	keine						
Modulprüfung	Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung im Rahmen von d) (8-10 S.)						

<b>Modul 6</b>		<b>„Mündliche und schriftliche Kommunikation 3“</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)</b>		8 LP = 240 h					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)		2 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>	
a) Übersetzung Deutsch-Französisch 2	Ü	5	P	2	39	2	
b) Textredaktion 2	Ü	6	P	2	39	2	
c) Fachdidaktik	S	6	P	2	99	4	
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>							
Anwesenheit							
Aktive Teilnahme		gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)		Klausur zu a) und b) (90 Min.)					
Modulprüfung		Klausur zu c) (90 Min.)					
Zugangsvoraussetzung		Erfolgreicher Abschluss der Module 1 und 2					

<b>Modul 7</b>		<b>„Sprache der Gegenwart: Lernen und Lehren der französischen Sprache“</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)</b>		8 LP = 240 h					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)		2 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>	
a) Französische Gegenwartssprache	V	4	WP	2	39	2	
b) Französische Sprachwissenschaft (PS3)	PS	4	WP	2	39	2	
c) Sprachdidaktik	S	5	P	2	39	2	
Modulprüfung					60	2	
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>							
Anwesenheit							
Aktive Teilnahme		gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)		Klausur in c) (60 Min.)					
Modulprüfung		Hausarbeit zu b) (12-15 S.)					
Sonstiges		Das PS3 zur französischen Sprachwissenschaft darf sich thematisch nicht mit dem in Modul 3a belegten PS3 überschneiden.					

<b>Modul 8</b>	<b>„Französische Literaturwissenschaft: Vertiefung, Literaturdidaktik“</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)</b>	9 LP = 270 h					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
a) Französische Literaturwissenschaft	V	5	WP	2	39	2
b) Französische Literatur (PS3)	PS	5	WP	2	99	4
c) Literaturdidaktik	S	6	P	2	69	3
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	keine					
Modulprüfung	Hausarbeit zu b) (12-15 S.)					

“

h) Im fachspezifischen Anhang für das Fach Geographie wird hinter dem Modulplan folgender Abschnitt angefügt:

„Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Modul 1 „Einführung in die Physische Geographie“:

- Geländetag im Rahmen der Übung „Physische Geographie I (inkl. 1 Geländetag)“
- Übung „Physische Geographie II (inkl. 1 Geländetag)“

Modul 3 „Regionalgeographie Deutschland“:

- Seminar „Seminar + Exkursion zur Regionalgeographie (inkl. 3 Geländetage)“

Modul 4 „Geographiedidaktik 1“:

- Übung „Geographiedidaktik I“
- Seminar „Seminar zur Geographiedidaktik I“

Modul 6 „Geographiedidaktik 2“:

- Übung „Geographiedidaktik II“
- Seminar „Seminar zur Geographiedidaktik II“

“

i) Im fachspezifischen Anhang für das Fach Geschichte wird hinter dem Modulplan folgender Abschnitt angefügt:

„Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Modul 02 „Basismodul Alte Geschichte“:

- Seminar Alte Geschichte

Modul 03 „Basismodul Mittelalterliche Geschichte“:

- Seminar Mittelalterliche Geschichte

Modul 04 „Basismodul Neuere Geschichte“:

- Seminar Neuere Geschichte

Modul 05 „Basismodul Neueste Geschichte“:

- Seminar Neueste Geschichte

Modul 06 „Basismodul Geschichtsdidaktik“:

- Seminar Geschichtsdidaktik
- Übung Geschichtsdidaktik

“

j) Im fachspezifischen Anhang für das Fach Griechisch wird hinter dem Modulplan folgender Abschnitt angefügt:

„Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Modul 1 E „Grundlagen des Studiums der Klassischen Philologie und der Didaktik der Alten Sprachen“:

- Übung Grundlagen des Studiums der Klassischen Philologie
- Vorlesung oder Seminar Grundlagen der Didaktik der Alten Sprachen

Modul 2 SG 1 „Sprache und Grammatik 1“:

- Übung Sprachpraxis 1
- Übung Lektüre für Anfänger
- Übung Fachdidaktische Vertiefung zu SG 1

Modul 3 SG 2 „Sprache und Grammatik 2“:

- Übung Fachdidaktische Vertiefung zu SG 2

Modul 7 LM 1 „Literaturwissenschaft und ihre Methodik 1: Prosa und Poesie“:

- Griech. Proseminar 1
- Griech. Proseminar 2

Modul 8 LM 2 „Literaturwissenschaft und ihre Methodik 2: Konzeption und Praxis des Griechischunterrichts“:

- Seminar oder Übung Griechischunterricht – Konzeptionen und Praxis 1

“

k) Im fachspezifischen Anhang für das Fach Informatik wird hinter dem Modulplan folgender Abschnitt angefügt:

„Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Modul 2 „Grundlagen der Fachdidaktik Informatik“:

- Hauptseminar Fachdidaktik I – Seminar

Modul 3 „Grundlagen der Programmierung“:

- Praktikum Einführung in die Programmierung

Modul 5 „Programmierpraktikum“:

- Praktikum Programmierprojekt

Modul 7 „Informatik und Gesellschaft“:

- Hauptseminar Informatik und Gesellschaft

“

l) Im fachspezifischen Anhang für das Fach Italienisch wird Abschnitt „2. Modulplan“ ersetzt durch:

## „2. Modulplan

Den Modulen 1, 2 und 4 vorangestellt ist ein „Sprachpraktischer Eingangstest“ zur Überprüfung der sprachlichen Kompetenz auf dem Niveau des Europäischen Referenzrahmens B1. Studierende, die den Test nicht bestehen (d.h. weniger als 50 % der erreichbaren Punkte erlangen), können nicht an den Lehrveranstaltungen dieser Grundmodule teilnehmen. Als Äquivalent anerkannt wird die *Certificazione di Italiano come Lingua Straniera* (CILS UNO B1).

Studierende, die zwei romanische Sprachen studieren, müssen die Vorlesung *Einführung in die Sprachwissenschaft für Romanisten* nur einmal besuchen. Bei Italienisch als Erstfach und Spanisch oder Französisch als Zweitfach absolvieren Studierende in Italienisch Modul 3a statt Modul 3. Studierende, die nur eine romanische Sprache (Italienisch) studieren, absolvieren Modul 3.

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

<b>Modul 1</b>		<b>„Mündliche und schriftliche Kommunikation 1“</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)</b>		8 LP = 240 h					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)		2 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>	
a) Phonetik	Ü	1	P	2	69	3	
b) Grammatik 1	Ü	1	P	2	69	3	
c) Mündliche Kommunikation	Ü	2	P	2	39	2	
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>							
Anwesenheit	in c)						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung(en)	keine						
Modulteilprüfung	Klausur zu a) und b) (120 Min.) und Mündliche Prüfung (10 Min.) zu c) Gewichtung: 2:1						
Zugangsvoraussetzung	Sprachpraktischer Eingangstest						

<b>Modul 2</b>	<b>„Mündliche und schriftliche Kommunikation 2“</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)</b>	8 LP = 240 h					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflich- tungsgrad</b>	<b>Kontakt- zeit (SWS)</b>	<b>Selbst- studium</b>	<b>Leistungs- punkte</b>
a) Textverständnis und Übersetzung	Ü	2	P	2	39	2
b) Textredaktion 1	Ü	3	P	2	69	3
c) Übersetzung Deutsch-Italienisch 1	Ü	3	P	2	69	3
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	keine					
Modulprüfung	Klausur (120 Min.)					
Zugangsvoraussetzung	Sprachpraktischer Eingangstest					

<b>Modul 3</b>	<b>„Grundlagen der italienischen Sprachwissenschaft“</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)</b>	8 LP = 240 h					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflich- tungsgrad</b>	<b>Kontakt- zeit (SWS)</b>	<b>Selbst- studium</b>	<b>Leistungs- punkte</b>
a) Einführung in die Sprachwissenschaft für Romanisten	V	1	P	2	39	2
b) Einführung in die italienische Sprachwissenschaft (PS1)	PS	1	P	2	69	3
c) Italienisch diachron (PS2)	PS	2	P	2	69	3
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Klausur zu c) (60 Min.)					
Modulprüfung	Klausur zu a) und b) (120 Min.)					
Sonstiges	Bei Italienisch als Erstfach und Französisch oder Spanisch als Zweifach absolvieren Studierende in Italienisch Modul 3a statt Modul 3. Studierende, die nur eine romanische Sprache (Italienisch) studieren, absolvieren Modul 3.					

<b>Modul 3a</b>		<b>„Grundlagen der italienischen Sprachwissenschaft“</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)</b>		8 LP = 240 h					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)		2 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>	
a) Einführung in die italienische Sprachwissenschaft (PS1)	PS	1	P	2	69	3	
b) Italienisch diachron (PS2)	PS	1	P	2	69	3	
c) Italienische Sprachwissenschaft (PS3)	PS	2	P	2	39	2	
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>							
Anwesenheit							
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung(en)	Referat in c)						
Modulprüfung	Klausur zu a) und b) (120 Min.)						
Sonstiges	Bei Italienisch als Erstfach und Französisch oder Spanisch als Zweitfach absolvieren Studierende in Italienisch Modul 3a statt Modul 3. Studierende, die nur eine romanische Sprache (Italienisch) studieren, absolvieren Modul 3.						

<b>Modul 4</b>		<b>„Grundlagen der italienischen Literaturwissenschaft“</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)</b>		8 LP = 240 h					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)		2 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>	
a) Einführung in die italienische Literaturgeschichte	V	3	P	1	19,5	1	
b) Einführung in die italienische Literaturgeschichte	Ü/Tut	3	P	1	19,5	1	
c) Einführung in die italienische Literaturwissenschaft (PS1)	PS	3	P	2	39	2	
d) Autoren und Werke der italienischen Literatur (PS2)	PS	4	WP	2	39	2	
Modulprüfung					60	2	
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>							
Anwesenheit							
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung(en)	keine						
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen von d) (12-15 S.)						
Zugangsvoraussetzung	Sprachpraktischer Eingangstest						

<b>Modul 5</b>		<b>„Italienische Kulturwissenschaft 1“</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)</b>		8 LP = 240 h					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)		2 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>	
a) Einführung in die italienische Kulturwissenschaft	V	2	P	1	19,5	1	
b) Einführung in die italienische Kulturwissenschaft	Ü/Tut	2	P	1	19,5	1	
c) Laboratorio di comunicazione scientifica	Ü	2	P	2	69	3	
d) Kulturwissenschaftliches Proseminar (PS1)	PS	3	WP	2	69	3	
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>							
Anwesenheit							
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung(en)	keine						
Modulprüfung	Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung im Rahmen von d) (8-10 S.)						

<b>Modul 6</b>		<b>„Mündliche und schriftliche Kommunikation 3“</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)</b>		8 LP = 240 h					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)		2 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>	
a) Übersetzung Deutsch-Italienisch 2	Ü	5	P	2	39	2	
b) Textredaktion 2	Ü	6	P	2	39	2	
c) Fachdidaktik	S	6	P	2	99	4	
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>							
Anwesenheit							
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung(en)	Klausur zu a) und b) (90 Min.)						
Modulprüfung	Klausur zu c) (90 Min.)						
Zugangsvoraussetzung	Erfolgreicher Abschluss der Module 1 und 2						

<b>Modul 7</b>	<b>„Sprache der Gegenwart: Lernen und Lehren der italienischen Sprache“</b>						
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)</b>	8 LP = 240 h						
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester						
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>	
a) Italienische Gegenwartssprache	V	4	WP	2	39	2	
b) Italienische Sprachwissenschaft (PS3)	PS	5	WP	2	39	2	
c) Sprachdidaktik	S	4	P	2	39	2	
Modulprüfung					60	2	
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>							
Anwesenheit							
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung(en)	Klausur in c) (60 Min.)						
Modulprüfung	Hausarbeit zu b) (12-15 S.)						
Sonstiges	Das PS3 zur italienischen Sprachwissenschaft darf sich thematisch nicht mit dem in Modul 3a belegten PS3 überschneiden.						

<b>Modul 8</b>	<b>„Italienische Literaturwissenschaft: Vertiefung, Literaturdidaktik“</b>						
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)</b>	9 LP = 270 h						
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester						
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>	
a) Italienische Literaturwissenschaft	V	5	WP	2	39	2	
b) Italienische Literatur (PS3)	PS	5	WP	2	99	4	
c) Literaturdidaktik	S	5	P	2	69	3	
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>							
Anwesenheit							
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung(en)	keine						
Modulprüfung	Hausarbeit zu b) (12-15 S.)						

m) Im fachspezifischen Anhang für das Fach Katholische Religionslehre wird hinter dem Modulplan folgender Abschnitt angefügt:

„Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Modul 4 Religiöse Erziehung und Bildung

- Seminar: Religion unterrichten – was heißt das? Was braucht das? “

- n) Im fachspezifischen Anhang für das Fach Latein wird hinter dem Modulplan folgender Abschnitt angefügt:

„Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Modul 1 E „Grundlagen des Studiums der Klassischen Philologie und der Didaktik der Alten Sprachen“:

- Übung Grundlagen des Studiums der Klassischen Philologie
- Vorlesung oder Seminar Grundlagen der Didaktik der Alten Sprachen

Modul 2 SG 1 „Sprache und Grammatik 1“:

- Übung Sprachpraxis 1
- Übung Lektüre für Anfänger
- Übung Fachdidaktische Vertiefung zu SG 1

Modul 3 SG 2 „Sprache und Grammatik 2“:

- Übung Fachdidaktische Vertiefung zu SG 2

Modul 7 LM 1 „Literaturwissenschaft und ihre Methodik 1: Prosa und Poesie“:

- Lat. Proseminar 1
- Lat. Proseminar 2

Modul 8 LM 2 „Literaturwissenschaft und ihre Methodik 2: Konzeption und Praxis des Lateinunterrichts“:

- Seminar oder Übung Lateinunterricht – Konzeptionen und Praxis 1 “

- o) Im fachspezifischen Anhang für das Fach Musik wird hinter dem Modulplan folgender Satz angefügt:

„Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in folgenden Lehrveranstaltungen:

- Module 1 bis 4 sowie Module 6 und 9: alle Lehrveranstaltungen
- Modul 10 a), b) und f)
- Modul 5 sowie Modul 10 c) und d): nach Maßgabe der Ordnung der Fachbereiche 02, 05, 07 und der Katholisch-Theologischen Fakultät der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang im Fach Musikwissenschaft “

- p) Im fachspezifischen Anhang für das Fach Mathematik wird hinter dem Modulplan folgender Abschnitt angefügt:

„Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Modul 1 „Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Voraussetzungen“:

- Praktikum Elementarmathematik vom höheren Standpunkt

Modul 5 „Fachdidaktische Bereiche“:

- Seminar Didaktik der Algebra

Modul 6 „Mathematik als Lösungspotential A; Modellieren und Praktische Mathematik“:

- Praktikum Grundlagen der Numerik “

- q) Im fachspezifischen Anhang für das Fach Spanisch wird Abschnitt „2. Modulplan“ ersetzt durch:

## „2. Modulplan

Den Modulen 1, 2 und 4 vorangestellt ist ein „Sprachpraktischer Eingangstest“ zur Überprüfung der sprachlichen Kompetenz auf dem Niveau des Europäischen Referenzrahmens B1. Studierende, die den Test nicht bestehen (d.h. weniger als 50 % der erreichbaren Punkte erlangen), können nicht an den Lehrveranstaltungen dieser Grundmodule teilnehmen. Als Äquivalent anerkannt wird das *Diploma de Español Lengua Extranjera* (DELE Inicial B1).

Studierende, die zwei romanische Sprachen studieren, müssen die Vorlesung *Einführung in die Sprachwissenschaft für Romanisten* nur einmal besuchen. Bei Spanisch als Erstfach und Französisch oder Italienisch als Zweitfach absolvieren Studierende in Spanisch Modul 3a statt Modul 3. Studierende, die nur eine romanische Sprache (Spanisch) studieren, absolvieren Modul 3.

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

<b>Modul 1</b>	<b>„Mündliche und schriftliche Kommunikation 1“</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)</b>	8 LP = 240 h					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
a) Phonetik	Ü	1	P	2	69	3
b) Grammatik 1	Ü	1	P	2	69	3
c) Mündliche Kommunikation	Ü	2	P	2	39	2
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	in c)					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	keine					
Modulteilprüfung	Klausur zu a) und b) (120 Min.) und Mündliche Prüfung (10 Min.) zu c) Gewichtung: 2:1					
Zugangsvoraussetzung	Sprachpraktischer Eingangstest					

<b>Modul 2</b>	<b>„Mündliche und schriftliche Kommunikation 2“</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)</b>	8 LP = 240 h					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
a) Textverständnis und Übersetzung	Ü	2	P	2	39	2
b) Textredaktion 1	Ü	3	P	2	69	3
c) Übersetzung Deutsch-Spanisch 1	Ü	3	P	2	69	3
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	keine					
Modulprüfung	Klausur (120 Min.)					
Zugangsvoraussetzung	Sprachpraktischer Eingangstest					

<b>Modul 3</b>	<b>„Grundlagen der spanischen Sprachwissenschaft“</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)</b>	8 LP = 240 h					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
a) Einführung in die Sprachwissenschaft für Romanisten	V	1	P	2	39	2
b) Einführung in die spanische Sprachwissenschaft (PS1)	PS	1	P	2	69	3
c) Spanisch diachron (PS2)	PS	2	P	2	69	3
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Klausur zu c) (60 Min.)					
Modulprüfung	Klausur zu a) und b) (120 Min.)					
Sonstiges	Bei Spanisch als Erstfach und Französisch oder Italienisch als Zweifach absolvieren Studierende in Spanisch Modul 3a statt Modul 3. Studierende, die nur eine romanische Sprache (Spanisch) studieren, absolvieren Modul 3.					

<b>Modul 3a</b>		<b>„Grundlagen der spanischen Sprachwissenschaft“</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)</b>		8 LP = 240 h					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)		2 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>	
a) Einführung in die spanische Sprachwissenschaft (PS1)	PS	1	P	2	69	3	
b) Spanisch diachron (PS2)	PS	1	P	2	69	3	
c) Spanische Sprachwissenschaft (PS3)	PS	2	P	2	39	2	
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>							
Anwesenheit							
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung(en)	Referat in c)						
Modulprüfung	Klausur zu a) und b) (120 Min.)						
Sonstiges	Bei Spanisch als Erstfach und Französisch oder Italienisch als Zweitfach absolvieren Studierende in Spanisch Modul 3a statt Modul 3. Studierende, die nur eine romanische Sprache (Spanisch) studieren, absolvieren Modul 3.						

<b>Modul 4</b>		<b>„Grundlagen der hispanischen Literaturwissenschaft“</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)</b>		8 LP = 240 h					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)		2 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>	
a) Einführung in die spanische und hispanoamerikanische Literaturgeschichte	V	3	P	1	19,5	1	
b) Einführung in die spanische und hispanoamerikanische Literaturgeschichte	Ü/Tut	3	P	1	19,5	1	
c) Einführung in die hispanische Literaturwissenschaft (PS1)	PS	3	P	2	39	2	
d) Autoren und Werke der spanischen und hispanoamerikanischen Literatur (PS2)	PS	4	WP	2	39	2	
Modulprüfung					60	2	
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>							
Anwesenheit							
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung(en)	keine						
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen von d) (12-15 S.)						
Zugangsvoraussetzung	Sprachpraktischer Eingangstest						

<b>Modul 5</b>	<b>„Hispanische Kulturwissenschaft 1“</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)</b>	8 LP = 240 h					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
a) Einführung in die hispanische Kulturwissenschaft	V	2	P	1	19,5	1
b) Einführung in die hispanische Kulturwissenschaft	Ü/Tut	2	P	1	19,5	1
c) Taller de comunicación científica	Ü	2	P	2	69	3
d) Kulturwissenschaftliches Proseminar (PS1)	PS	3	WP	2	69	3
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	keine					
Modulprüfung	Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung im Rahmen von d) (8-10 S.)					

<b>Modul 6</b>	<b>„Mündliche und schriftliche Kommunikation 3“</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)</b>	8 LP = 240 h					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
a) Übersetzung Deutsch-Spanisch 2	Ü	5	P	2	39	2
b) Textredaktion 2	Ü	6	P	2	39	2
c) Fachdidaktik	S	6	P	2	99	4
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Klausur zu a) und b) (90 Min.)					
Modulprüfung	Klausur zu c) (90 Min.)					
Zugangsvoraussetzung	Erfolgreicher Abschluss der Module 1 und 2					

<b>Modul 7</b>		<b>„Sprache der Gegenwart: Lernen und Lehren der spanischen Sprache“</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)</b>		8 LP = 240 h					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)		2 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>	
a) Spanische Gegenwartssprache	V	4	WP	2	39	2	
b) Spanische Sprachwissenschaft (PS3)	PS	4	WP	2	39	2	
c) Sprachdidaktik	S	5	P	2	39	2	
Modulprüfung					60	2	
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>							
Anwesenheit							
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung(en)	Klausur in c) (60 Min.)						
Modulprüfung	Hausarbeit zu b) (12-15 S.)						
Sonstiges	Das PS3 zur spanischen Sprachwissenschaft darf sich thematisch nicht mit dem in Modul 3a belegten PS3 überschneiden.						
<b>Modul 8</b>		<b>„Hispanische Literaturwissenschaft: Vertiefung, Literaturdidaktik“</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)</b>		9 LP = 270 h					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)		2 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>	
a) Hispanische Literaturwissenschaft	V	5	WP	2	39	2	
b) Hispanische Literatur (PS3)	PS	5	WP	2	99	4	
c) Literaturdidaktik	S	6	P	2	69	3	
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>							
Anwesenheit							
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung(en)	keine						
Modulprüfung	Hausarbeit zu b) (12-15 S.)						

“

r) Im fachspezifischen Anhang für das Fach Sport wird hinter dem Modulplan folgender Abschnitt angefügt:

„Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Modul 3 „Theorie, Didaktik und Methodik der Individualsportarten“:

- Seminar mit Übung „Fachdidaktik Leichtathletik (Laufen, Springen, Werfen)“
- Seminar mit Übung „Fachdidaktik Turnen (Bewegung an und mit Geräten)“
- Seminar mit Übung „Fachdidaktik Schwimmen (Bewegung im Wasser)“
- Seminar mit Übung „Fachdidaktik Gymnastik und Tanz (Gestalten, Tanzen Darstellen)“

Modul 4 „Theorie, Didaktik und Methodik der Sportspiele“:

- Seminar mit Übung „Fachdidaktik Basketball“
- Seminar mit Übung „Fachdidaktik Fußball“
- Seminar mit Übung „Fachdidaktik Handball“
- Seminar mit Übung „Fachdidaktik Volleyball“
- Seminar mit Übung „Fachdidaktik Hockey“
- Seminar mit Übung „Fachdidaktik Badminton“
- Seminar mit Übung „Fachdidaktik Tennis“
- Seminar mit Übung „Fachdidaktik Tischtennis“

Modul 6 „Theorie, Didaktik und Methodik elementarer Bewegungsfelder und weiterer Sportarten“:

- Lehrpraktische Studien „Psychomotorik und Kleine Spiele“
- Seminar mit Übung „Fitness und Gesundheitssport“
- Seminar mit Übung „Weitere/s Sportart/Bewegungsfeld 1“
- Seminar mit Übung „Weitere/s Sportart/Bewegungsfeld 2“

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Mainz, den 20.04.2022

Die Fakultätsdekanin  
der Katholisch-Theologischen Fakultät  
Univ.-Prof. Dr. Heike Grieser

Der Fakultätsdekan  
der Evangelisch-Theologischen Fakultät  
Univ.-Prof. Dr. Michael Roth

Der Dekan des Fachbereiches  
02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport  
Univ.-Prof. Dr. Gregor Daschmann

Der Dekan des Fachbereiches  
05 – Philosophie und Philologie  
Univ.-Prof. Dr. Arne Nagels

Der Dekan des Fachbereiches  
07 – Geschichts- und Kulturwissenschaften  
Univ.-Prof. Dr. Gregor Wedekind

Der Dekan des Fachbereiches  
08 – Physik, Mathematik und Informatik  
Univ.-Prof. Dr. Patrick Windpassinger

Die Dekanin des Fachbereiches  
09 – Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften  
Prof. Dr. Tanja Schirmeister

Der Dekan des Fachbereichs  
10 – Biologie  
Univ.-Prof. Dr. Eckhard Thines

Der Rektor  
der Hochschule für Musik Mainz  
Univ.-Prof. Dr. Immanuel Ott

Der Rektor  
der Kunsthochschule Mainz  
Dr. Martin Henatsch